



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ziele und Instrumente des Naturschutzes in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/ 1189

Federführend ist der Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Die vielfältige Natur macht den Reichtum der schleswig-holsteinischen Landschaft aus. Ihr biologischer, genetischer und ästhetischer Wert ist unschätzbar. Die Naturausstattung ist ein Erbe, mit dem wir verantwortungsbewusst umgehen müssen, damit wir es an zukünftige Generationen weitergeben können. Mit dem Landesnaturschutzgesetz von 1993 hat sich Schleswig-Holstein das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2012 auf fünfzehn Prozent der Landesfläche dem Schutz der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen zu geben.

Zur Beurteilung der Lage des Naturschutzes in Schleswig-Holstein fragen wir die Landesregierung:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen des Naturschutzes

- 1.1 Welche Rahmenbedingungen sind dem Naturschutz in Schleswig-Holstein durch rechtliche Regelungen auf europäischer, auf Bundes- und auf Landesebene gesetzt?

Antwort:

Der rechtliche Rahmen wird gesetzt durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert (im Folgenden EG-Vogelschutzrichtlinie),

die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert (im Folgenden FFH-Richtlinie),

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994),

das Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 215) und

das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG) vom 17.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 518.)

1.2 Welche Schutzziele werden durch die jeweiligen Regelungen definiert?

Antwort:

Folgende Schutzziele werden durch die Regelungen definiert:

Die EG-Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel. Im Rahmen dieser allgemeinen Zielsetzung sind die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet, die jeweils zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Brutgebiete der europäisch bedeutenden Vogelarten, die in ihrem Anhang I aufgeführt sind und für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu Schutzgebieten zu erklären („Europäische Vogelschutzgebiete“).

Die FFH-Richtlinie ergänzt die EG-Vogelschutz-Richtlinie. Übergeordnetes Ziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Die Richtlinie leistet damit einen Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen und ein zusammenhängendes Netz („NATURA 2000“) von Gebieten („FFH-Gebiete“ und „Europäische Vogelschutzgebiete“) zu schaffen, das dann insgesamt die biologische Vielfalt in den Mitgliedstaaten fördern soll.

Ziel der Richtlinie ist es auch im Rahmen der Landnutzungspolitik, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Pflanzen und Tiere sind, zu fördern.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 1 Abs. 1 folgende Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu

schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Diese Anforderungen unterliegen dabei dem Abwägungsgebot mit anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Diese Zieldefinition des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend in § 1 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes übernommen worden.

Die Naturschutzgesetzgebung hat somit vom Flächenanspruch (besiedelter und unbesiedelter Bereich) als auch vom Regelungsumfang her einen umfassenderen Ansatz als die EU-Richtlinien, die den rechtlichen Rahmen für den klassischen Arten- und Biotopschutz in den EU-Mitgliedstaaten vorgeben.

Dieser korrespondiert wiederum sehr stark mit dem im Landesnaturschutzgesetz verankerten Ziel, auf mindestens 15 % der Landesfläche einen Vorrang für den Naturschutz zu begründen (vgl. § 1 Abs. 2, Nr. 13 LNatSchG).

Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit, wobei die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung nicht eingeschränkt werden. Das Gesetz gewährleistet einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert. Der Erhalt der Natur durch den Nationalpark soll auch durch positive Rückwirkungen auf den Tourismus und das Ansehen

der Region der nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Menschen dienen.

1.3 Welchen Schutzstatus sehen die jeweiligen Regelungen für die betroffenen Gebiete vor?

Antwort:

Vergleiche zunächst die Antwort zu Frage 1.1.

Der vorzusehende Schutzstatus ist in den §§ 15a, 17 bis 20 und 25 LNatSchG gesetzlich vorgegeben. Ergänzende Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes sind im Hinblick auf die Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht in Vorbereitung.

Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt mit § 19b Abs. 2, dass die Länder die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 12 Abs. 1 BNatSchG erklären. Aufgrund dieser Vorschrift ergibt sich die Verpflichtung, europäische Schutzgebiete als Teile von Natur und Landschaft zum Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil zu erklären. Eine neue zusätzliche Schutzkategorie wird damit nicht eingeführt.

Darüber hinaus regelt § 19 b Abs. 4 BNatSchG, dass die Unterschutzstellung unterbleiben kann, wenn nach anderen Rechtsvorschriften (dies ist beispielsweise § 15 a LNatSchG), nach Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Erlass an nachgeordnete Dienststellen), durch die Verfügungsbefugnis in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft (zum Beispiel Flächen der Stiftung Naturschutz) oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Auch andere Gesetze wie zum Beispiel das Landeswaldgesetz (Schutzwälder), das Landesjagdgesetz (Wildschutzgebiete), im Bereich der Fischerei

die sogenannte Fischereigrundverordnung der EU (Verordnung EWG Nr. 3760/92 des Rates vom 20.12.92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für Fischerei und Aquakultur), das Seefischereigesetz vom 12.07.1984 und das Fischereigesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10.2.1996 mit einer Vielzahl umweltrelevanter Regelungen, sowie das Landeswassergesetz (Überschwemmungsgebiete), aber auch Ortssatzungen können Festsetzungen im Sinne des Naturschutzes treffen, deren Inhalte dem jeweiligen Schutzstatus entsprechend in den verschiedenen Vorschriften festgelegt sind.

Diese für FFH-Gebiete geltenden Regelungen werden für Europäische Vogelschutzgebiete analog angewandt.

- 1.4. Bestehen zwischen den verschiedenen gesetzgeberischen Vorgaben konkurrierende Ansprüche hinsichtlich der Beanspruchung von Flächen oder der Schutzziele?

Antwort:

Zwischen den verschiedenen naturschutzrechtlichen Vorgaben bestehen keine konkurrierenden Ansprüche. Es bestehen jedoch konkurrierende Ansprüche zwischen dem Fischereirecht und dem Natur- und Artenschutzrecht.

- 1.5 Wie werden die Schutzziele und Anforderungen der verschiedenen gesetzgeberischen Vorgaben in der Umsetzung der Naturschutzpolitik integriert? Wie werden insbesondere die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie zur Schaffung des Schutzgebietsystems „Natura 2000“, und zur Schaffung eines Biotopverbund-Systems miteinander in Übereinstimmung gebracht?

Antwort:

Die Naturschutzpolitik der Landesregierung in den letzten Jahren versteht sich sowohl als eigene Fachdisziplin als auch als querschnittsorientierter fachübergreifender Politikbereich. Dies ist auch im Landesnaturschutzgesetz entspre-

chend rechtlich verankert (vergleiche § 1 Abs. 1 LNatSchG). Inhaltlich kann dies am Landschaftsprogramm oder an den Landschaftsrahmenplänen deutlich gemacht werden, wo Vorschläge für andere Fachdisziplinen zur Mitwirkung an der Umsetzung von Naturschutzzielen ausgearbeitet wurden.

Im europäischen Kontext hat die Naturschutzpolitik die Verpflichtung, innerhalb festgelegter Zeiträume die unterschiedlichen inhaltlichen und rechtlichen europäischen Vorgaben in nationales Handeln umzusetzen.

Als Abschluss des Auswahlverfahrens nach §19b Abs. 1 BNatSchG wurden der EU-Kommission inzwischen alle von der Landesregierung ausgewählten Gebiete des Netzes Natura 2000 benannt. Den flächenmäßigen Umfang dieser Gebietskulisse zeigt die folgende Tabelle 1:

Tabelle 1: Flächen und Anteile der FFH- und Vogelschutz (VS)-Gebietsvorschläge

Anzahl FFH-Gebiete: 123; Anzahl Vogelschutzgebiete: 73

Status	Region	Gesamtfläche der Region in Hektar gerundet	Schutzgebietsfläche in Hektar gerundet	Geschützter Flächenanteil an der Region in %
Natura 2000	Land + Meer	2.730.000	739.000	27
Natura 2000	Land	1.574.000	85.000	5,4
FFH	Land + Meer	2.730.000	537.000	19,6
FFH	Land	1.574.000	59.000	3,7
VS	Land + Meer	2.730.000	720.000	26,4
VS	Land	1.574.000	67.000	4,3

Wann mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens für die FFH-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) auf der Ebene der Europäischen Kommission gerechnet werden kann ist derzeit ungewiss. Mit der Eintragung der Gebietsauswahl für das Netz Natura 2000 in die Liste bei der EU-Kommission kann jedoch sicherlich nicht vor dem Jahr 2004 gerechnet werden.

Für die Unterschutzstellung der Gebiete, die die EU-Kommission in die von ihr aufzustellende Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufnimmt,

gilt dann – sobald die EU-Kommission ihre Liste festgelegt hat – eine Frist von 6 Jahren. Wenn man davon ausgeht, dass die gesamte Liste 2004 vorliegen wird, so bedeutet dies, dass die Verpflichtung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete bei uns Ende 2010 oder entsprechend später ablaufen wird (über die Art der Unterschutzstellung siehe Antwort zu 1.3).

Der Aufbau des Natura 2000 – Netzes wird im Vorrangflächen- und Biotopverbundsystem in Schleswig-Holstein umgesetzt.

Für die Vogelschutzgebiete gibt es eine entsprechende Frist nicht, hier gilt vielmehr, dass für die ausgewählten Vogelschutzgebiete im Ergebnis so schnell wie möglich die entsprechenden Schutzregelungen vorliegen sollten. Soweit dies nicht der Fall ist, kann im Hinblick auf die bestehende Rechtsprechung zunächst von einem faktischen Schutz ausgegangen werden.

Nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU wiederum sind die Gewässer bis 2015 grundsätzlich in einen guten ökologischen, das heißt in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Darüber hinaus sind nach der Richtlinie die wassergüte- und wassermengenbezogenen Anforderungen von wasserabhängigen Ökosystemen zu erfüllen. Das erfordert vielfach strukturelle Veränderungen an den Gewässern wie das Entfernen von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen bis hin zu der Anlage von Uferrandstreifen und der Extensivierung von Talräumen. Zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie werden in erheblichem Umfang Flächen an den Gewässern zu extensivieren oder gegebenenfalls auch zu erwerben sein. An Gewässern, an denen die Erreichung dieser Ziele praktisch nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre, können die Gewässer als erheblich verändert eingestuft und damit weniger strenge Ziele verfolgt werden. Hier ist zumindest ein gutes ökologisches Potential zu entwickeln. Eine Festlegung hierzu ist in den Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten bis 2009 zu treffen.

Da die Fließgewässer und ihre Talräume sowie die Seen in Schleswig-Holstein zentrale Bestandteile des Vorrangflächen- und Biotopverbundsystems sind, liegt hier eine Zielkongruenz vor, die genutzt wird, um einen

wirtschaftlichen Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen zu gewährleisten und die Flächenansprüche gegenüber der Landwirtschaft sowie Beschränkungen gegenüber der Fischerei konzentrieren zu können.

Eine enge fachliche Abstimmung ist im übrigen durch die Bündelung der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Planungskompetenz beim Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) sichergestellt.

- 1.6 In welchem Umfang sind die Anforderungen der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben bis zum heutigen Zeitpunkt umgesetzt worden?

Antwort:

Die Umsetzung der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben kann im Wesentlichen an dem Umsetzungsstand der in § 15 Abs. 1 LNatSchG festgelegten "Vorrangigen Flächen für den Naturschutz" festgemacht werden.

- Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die Rahmengesetzgebung auf Bundesebene (BNatSchG) und die entsprechende Umsetzung in Landesrecht (LNatSchG) geregelt.

Die Flächen der gemäß §§ 15a und 15b LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich aus den Ergebnissen der Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt als oberer Naturschutzbehörde.

Die gesetzlich geschützten Biotope repräsentieren in der Regel die besonders naturbetonten Lebensräume. Sie umfassen nach bisheriger Kenntnis etwa 4,7 % der Landesfläche in Schleswig-Holstein. Hinzu kommen noch das typische schleswig-holsteinische Knicknetz und viele für die Landesverteidigung vorgehaltene Übungsflächen, die in der Regel sehr hohe Wertigkeiten für den Natur- und Artenschutz aufweisen. Die Knicks und die genannten Sonderflächen wurden im Rahmen der Biotopkartierung in der Regel nicht mit erfasst und sind der Flächenbilanz der gesetz-

lich geschützten Biotope hinzuzufügen.

Der Schutz der Flächen ist mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes 1993 realisiert worden, für einzelne Biotoptypen gibt es den gesetzlichen Schutzstatus bereits seit 1973 beziehungsweise seit 1982 durch das Landschaftspflegegesetz.

Die weitere Erfassung und Dokumentation der gesetzlich geschützten Biotope durch die Naturschutzbehörden erfolgt über eine kontinuierliche Begleitung und Auswertung der kommunalen Landschaftspläne .

- Nationalparke

Nationalparke werden in Schleswig-Holstein durch jeweils eigene Nationalparkgesetze errichtet.

Mit dem „Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres“ (Nationalparkgesetz) vom 17. Dezember 1999 wurde neben inhaltlichen Änderungen das Gebiet von 285.000 Hektar auf etwa 441.500 Hektar vergrößert.

- Naturschutzgebiete sowie Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen

Naturschutzgebiete werden durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde erklärt. Grundlage für die Auswahl der durch Verordnung als Naturschutzgebiet zu schützenden Gebiete ist die Fachplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt.

Zum 31. Oktober 2001 gibt es in Schleswig-Holstein 178 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 201.392 Hektar, davon 41.251 Hektar Landfläche entsprechend 2,6 % der Landfläche Schleswig-Holsteins (Tabelle 2).

Mittelfristig (Planung bis 2008) sollen weitere 41 Naturschutzgebiete mit insgesamt 13.760 Hektar neu ausgewiesen werden und 14 bestehende Naturschutzgebiete um insgesamt 1800 Hektar erweitert werden.

Bei Umsetzung dieser Planung ergibt sich mittelfristig eine Vergrößerung der Naturschutzgebietsfläche um 15.560 Hektar (Landfläche), entsprechend etwa 1 % der Landfläche Schleswig-Holsteins.

Sieben Rechtsetzungsverfahren sind eingeleitet. Die Vorbereitung für weitere 13 Gebiete ist abgeschlossen.

- Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden durch Verordnung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde erklärt. Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen sind insbesondere im Innenbereich (i.S. von § 19 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches) die Gemeinden zuständig, die einen Schutz in Form einer Satzung erlassen können.

Die Rechtsetzungszuständigkeit liegt bei den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden. Der Flächenanteil der jeweiligen Schutzgebiete wird aus Tabelle 2 ersichtlich. Die Karte 1 zeigt die räumliche Verteilung in Schleswig-Holstein.

Tabelle 2: Bestehende Schutzgebiete (Nationalpark sowie gem. §§ 16 bis 20 LNatSchG)

Landesfläche *		
1.572.000,00 ha **		
1. Nationalpark		
Gesamtzahl der NP		1
Fläche des Nationalparks		441.213,00 ha
2. Naturschutzgebiete		
Gesamtanzahl der NSG		178
Fläche der NSG		201.392,00
ha		
Davon		
auf dem Festland und Insel		41.251,00 ha
Meeres/Wattfläche		160.141,00 ha
Flächenanteil der NSG ohne Nationalpark auf dem Festland und den Inseln in Bezug zur Landesfläche (Binnenseen und Flüsse zählen statistisch zur Landesfläche)		2,6 %
3. Landschaftsschutzgebiete		
Anzahl der LSG		287
Anzahl und Fläche der LSG		256.893,88 ha
Flächenanteil der auf dem Festland und den Inseln gelegenen LSG an der Landesfläche		16,30 %
4. Geschützte Landschaftsbestandteile		
Anzahl der GLB		121
5. Naturdenkmale		1162

Stand: Nationalpark und NSG: 31.10.2001; übrige: 31.12.2000

* Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 1988

Darüber hinaus werden Entwicklungsgebiete oder –flächen für die verschiedenen Schutzgebietskategorien im Wesentlichen in den Landschaftsrahmenplänen und den Landschaftsplänen ausgewiesen. Entsprechende Flächenausweisungen werden für die Biotopverbundflächen vorgenommen (siehe auch Antwort zu Nr. 4.5).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Umsetzung der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben planerisch über die Landschaftsplanung von Landesseite weitgehend umgesetzt ist.

Die landschaftsplanerischen Festlegungen bedürfen in den nächsten Jahren der praktischen Umsetzung unter Einsatz der verschiedenen Instrumente (Schutzgebietsausweisungen, Grunderwerb, Vollzug der gesetzlichen Vorgaben). Derzeit können etwa 7,5 % bis 8,0 % der Landesfläche als Vorrangfläche des Naturschutzes angesehen werden.

2. Bestand natürlicher Flächen und Lebensräume

- 2.1 Wie groß ist der Anteil von natürlichen bzw. naturnahen Flächen und Lebensräumen an der Gesamtfläche des Landes?

Antwort:

In Schleswig-Holstein sind insbesondere durch die Biotopkartierung der oberen Naturschutzbehörde in langjähriger intensiver Geländearbeit in den Jahren 1979 bis 1992 natürliche und naturnahe Lebensräume aufgenommen worden. Das Ergebnis dieser Erfassungen ist, dass die Vorkommen dieser Lebensraumtypen, wie sie beispielsweise in Anhang I der FFH-Richtlinie bestimmt sind, in Schleswig-Holstein etwa 144.000 ha Landesfläche (8,5%) sowie 394.000 ha Meeresflächen bedecken. Der genannte Flächenumfang schließt dabei auch Flächen ein, deren natürlicher Zustand aufgrund menschlicher Beeinflussung überprägt ist und deren günstiger Erhaltungszustand gegebenenfalls wiederherzustellen wäre.

Dabei entsprechen die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie in

ihrer Naturausstattung weitgehend den gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 15a LNatSchG. Der Flächenumfang, der nach § 15 a LNatSchG geschützten Flächen umfasst etwa 5 % der Landesfläche. Die Flächendifferenz resultiert daher, dass in den gesetzlichen Biotopschutz im Gegensatz zur FFH-Richtlinie bestimmte Lebensraumtypen, insbesondere die der Wälder und die der Seen und von Nord- und Ostsee, nicht einbezogen sind.

2.2 Worin besteht die Bedeutung dieser Flächen in Schleswig-Holstein hinsichtlich Artenvielfalt, genetischem Reichtum, Erholungswert und touristischer Bedeutung?

Antwort:

Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 11 LNatSchG sind alle Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und gewachsenen Vielfalt zu schützen. Im Sinne dieser Zielsetzung tragen naturnahe Biotopflächen und deren Vernetzung zur Vielfalt der Arten und damit zum genetischen Reichtum des Landes bei.

Unabhängig hiervon gilt für die natürlichen Biotoptypen und -flächen, dass sie trotz des relativ geringen Anteils an der Landesfläche Lebensraum eines großen Anteils unserer heimischen Pflanzen- und Tierarten sind. Zum Beispiel umfasst die Pflanzenartenliste des Kartierschlüssels für die gesetzlich geschützten Biotope nach § 15 a LNatSchG etwa 40 % der heimischen Farn- und Blütenpflanzen. Daher haben diese Flächen zentrale Bedeutung für die Überlebensfähigkeit wesentlicher Teile der heimischen Flora und Fauna. Sie sind damit auch wichtige Reservate des genetischen Reichtums im Lande.

Für die meisten Gäste Schleswig-Holsteins sind – wie wieder in der jüngsten Marktanalyse zum Schleswig-Holstein-Tourismus bestätigt – Natur, Kultur, Landschaft und Wasser die zentralen Angebots- und Imagekomponenten Schleswig-Holsteins; für die gesundheitsorientierten Urlauber kommen das Klima und die intakte Umwelt als Entscheidungsfaktoren hinzu. Schleswig-Holsteins Tourismus „lebt“ also von seinen natürlichen Ressourcen. Dies schlägt sich auch im Leitbild des Entwurfes der neuen Tourismuskon-

zeption für Schleswig-Holstein nieder: Dieses beinhaltet einen zukunftsorientierten Tourismus, der u.a. qualitätsorientiert und Schleswig-Holstein-typisch sein soll und der insgesamt dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgt. Ergänzend wird dort ausgeführt, dass die natürlichen Ressourcen Schleswig-Holsteins als besonders wichtige Grundlage des Tourismus geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden sollen. Zugleich soll dieses Naturkapital den Gästen und der Bevölkerung durch gezielte Angebote zugänglich gemacht werden, auch um mehr Akzeptanz für den Ressourcenschutz zu wecken.

Viele großflächige Biotopflächen sind Magnete des Tourismus, zum Beispiel das Wattenmeer und die Strand- und Dünenlandschaften der Küsten. Andererseits suchen viele Gäste die Ruhe und Abgeschiedenheit der binnenländischen Seen-, Moor- und Waldlandschaften.

Auch den 5 Naturparken und den 26 Naturerlebnisräumen im Lande kommt eine wichtige Bedeutung für das touristische Angebot zu. Diese bieten sowohl die Gelegenheit, den Besuchern Wissen über Natur und Umwelt zu vermitteln, als auch Chancen für die Entwicklung von Angeboten eines naturnahen Tourismus.

Darüber hinaus sind in Schleswig-Holstein viele Bereiche in den Naturschutzgebieten für Besucher erschlossen, so dass sie, soweit es der Schutzzweck zulässt, auch eine touristische Bedeutung erfüllen können. Vor allem im Küstengebiet (z.B. Sylt, Amrum oder Fehmarn) sind sie mit ihren Informationseinrichtungen und ihrem Wegeangebot interessante Ziele.

Die nicht motorisierten Fortbewegungsarten Fahrradfahren, Reiten, Wandern oder Kanufahren, ermöglichen in besonders intensiver Weise ein Erleben von Natur und Landschaft.

Der Begriff „Nationalpark“ ist ein Prädikat für Schutz, Erhalt und Erlebbarkeit wertvoller und attraktiver Natur. Die Chancen, die im Nationalpark Wattenmeer mit seinem positiven Image liegen, sollten daher intensiver für den Tourismus durch Entwicklung geeigneter Angebote genutzt werden; hier sollten touristische Organisationen und den Nationalpark-Institutionen kooperieren. Bereits heute besteht ein vielfältiges touristisches Angebot durch den NationalparkService (Ranger), betreuende Naturschutzvereine, zertifizierte Natio-

nationalpark-Wattführer, nationalparkfreundliche Hotels, Reedereien und Jugendherbergen sowie durch ein attraktives Besucherinformationssystem und Informationszentren.

2.3 Wie wird der augenblickliche ökologische Zustand dieser Flächen beurteilt?

Antwort:

Eine Bewertung des ökologischen Zustandes ist im Rahmen der Biotopkartierung erfolgt.

Diese Bewertung erfolgte aufgrund von Parametern, die im Gelände bei der Kartierung erfassbar waren. Hierbei wurden folgende Klassifizierungen angewandt:

- 1 = gut
- 2 = durchschnittlich
- 3 = schlecht und
- 4 = untere Grenze der Erfassungswürdigkeit

Nach dem Stand der Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein wurden rund 17 % der erfassten Biotope mit "1", rund 50 % mit "2", rund 20 % mit "3" und rund 13 % der erfassten Biotope mit "4" bewertet.

Derzeit wird im MUNF ein Monitoringkonzept für einzelne Arten und Lebensraumtypen im Rahmen der Natura 2000 - Gebietsausweisung erstellt beziehungsweise umgesetzt. Von den bis 2006 zu erwartenden Ergebnissen werden neue und weitergehende Erkenntnisse hinsichtlich des ökologischen Zustandes der für den Naturschutz wichtigen Flächen im Land erwartet.

2.4 Wie wird hinsichtlich Naturschutzstatus und gesetzlicher Regelungen gegenwärtig der Schutz dieser Flächen gewährleistet?

Antwort:

Der Schutz des aktuellen Bestandes natürlicher Flächen und Lebensräume im

Sinne des Anhang I der FFH-Richtlinie wird im Wesentlichen durch die Bestimmungen des § 15a LNatSchG gewährleistet. Mit Ausnahme bestimmter Seen, Wälder und Meeresbiotoptypen deckt diese gesetzliche Bestimmung bereits den größten Anteil der betroffenen Biotopflächen des Landes ab. Die Umsetzung des Schutzes erfolgt dabei im Wesentlichen durch die zuständigen Behörden. Neben den Unteren Naturschutzbehörden sind dies insbesondere auch die Ordnungsbehörden, die Fischereiaufsicht und die Polizei.

Die bislang nicht als gesetzlich geschützte Biotope einbezogenen Flächen, insbesondere die naturnahen Wälder und Seen unterliegen neben den Bestimmungen des allgemeinen Naturschutzrechtes auch dem Landeswald-, dem Landeswasser- sowie dem Landesfischereigesetz. Hier zeigen die naturnahe Waldwirtschaft der Landesforstverwaltung, der Ankauf von Flächen, die Ausweisung von Naturschutzgebieten mit entsprechenden Waldanteilen sowie aktuelle vertragliche Vereinbarungen mit privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zusätzliche positive Ergebnisse.

Der Naturschutzstatus als Nationalpark sowie als Naturschutzgebiet trägt im Übrigen zum Schutz großflächigerer Lebensgemeinschaften und ihrer vernetzten Systeme in der Landschaft bei. Dieser Schutzstatus ergänzt insoweit sinnvoll den bestehenden, auf einzelne Lebensgemeinschaften ausgerichteten Biotopschutz. Wesentlich ist hierbei auch, dass in diesen Schutzgebieten repräsentativ alle Lebensraumtypen des Landes abgebildet werden und damit auch der historisch gewachsenen Vielfalt der Arten Rechnung getragen wird.

3. Naturschutzziele

- 3.1 Welche Lebensräume und welche Typen von Ökosystemen werden als schützenswert angesehen?

Antwort:

Eine Einstufung in schützenswerte und weniger schützenswerte Ökosystemtypen kann im Hinblick auf das Ziel, alle Lebensgemeinschaften in ihrer Viel-

falt zu schützen, nur relative Wertigkeiten wiedergeben. Grundsätzlich hat dabei der Erhalt vorhandener Biotope Vorrang vor der Schaffung neuer Biotope (§1 Abs. 2 Ziff. 12 LNatSchG).

Bei der Einschätzung der relativen Wertigkeit von Ökosystemen können die Gefährdung, daneben aber auch die Seltenheit und die Naturnähe des jeweiligen Lebensraumes ein anzuwendender Maßstab sein.

Die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland ist dazu eine gute Grundlage. Die Einstufung der Biotoptypen in Gefährdungsstufen erfolgte dabei anhand folgender Kriterien:

- Gefährdung durch direkte Vernichtung (Flächenverlust),
- Gefährdung durch qualitative Veränderungen (schleichende Degradierung oder Vernichtung bestimmter Ausprägungen),
- Einschätzung der Regenerationsfähigkeit (als Zusatzkriterium).

Den geographischen, geologischen und klimatischen Unterschieden in der Bundesrepublik Deutschland sowie den unterschiedlichen kulturhistorischen Entwicklungen der Landnutzungen wird in der Roten Liste durch eine Regionalisierung Rechnung getragen. Die gewählte Abgrenzung der einzelnen Regionen in Deutschland stimmt dabei weitgehend mit den biogeographischen Regionen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie überein. Schleswig-Holstein und seine Biotoptypen sind bundesweit dabei im Wesentlichen in den Regionen "Meere und Küsten" sowie "Nordwestdeutsches Tiefland" vertreten.

Eine Bilanzierung der Gefährdungssituation der Biotoptypen in den Regionen "Meere und Küsten" und "Nordwestdeutsches Tiefland" wird in der Tabelle 3 dargestellt. Tabelle 4 zeigt ergänzend eine Auflistung der Biotoptypen und -komplexe der Gefährdungskategorie 1 nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in der Bundesrepublik Deutschland.

Tabelle 3:

Übersicht über die Gefährdungssituation der Biotoptypen in den Regionen "Meere und Küsten" und "Nordwestdeutsches Tiefland" (jeweils ohne "Technische Biotoptypen" ¹⁾²⁾)

Gefährdungskategorien	Region	
	Meere und Küsten Angaben in Prozent	NW-Tiefland Angaben in Prozent
0: vollständig vernichtet	1,2	0,3
1: von vollständiger Vernichtung bedroht	14,3	17,6
2: stark gefährdet	50,0	27,9
3: gefährdet	27,4	15,0
p: potentiell gefährdet	1,2	0,7
*: nicht gefährdet	6,0	38,9
davon: besonders schutzwürdig	2,4	3,0
nicht besonders schutzwürdig	3,6	35,9
<i>Anzahl Biotoptypen (absolut)</i>	<i>84</i>	<i>301</i>

Tabelle 4: Biotoptypen und -komplexe der Gefährdungskategorie 1

(aus: Riecken, Ries & Ssymanek, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland)

Biotoptypen	Sabellaria-Riff des Sublitorals der Nordsee, Farbstreifensandwatt, untere Salzwiese der Nordsee, naturnah, höhergelegenes Salzgrasland der Nordsee, naturnah, Strandwiese, Strandsee, feuchtes / nasses Dünenal, einschließlich Dünenmoor, Sandstein-Felsküste (Helgoland), Salzgrünland der Nordsee (natürlich und naturnah), Salzgrünland der Ostsee, Sandküste (natürlich und naturnah), Wanderdünen
--------------------	--

¹ Verkehrsanlagen und Plätze; Bauwerke;
Deponien und Rieselfelder

² Riecken, Ries & Ssymanek, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg 1994, Seite 28, Tabelle verändert

	<p>kalkreiche Sicker- und Sumpfquellen, kalkarme und kalkreiche Grundquellen, kalkarme Sturzquelle, kalkreiche, temporäre Sicker- und Sumpfquellen, Salz- oder Solquelle, naturnahes, kalkreiches und kalkarmes Epi- / Metarhithral, naturnahes Metapotamal, Deltamündung, durchströmter Altarm, temporäres Fließgewässer, natürliches, dystrophes Gewässer, kalkarme und kalkreiche oligotrophe Seen des Tief- und Hügellandes, salzhaltiges stehendes Gewässer (Binnenlandsalzstellen) und Komplexe der Binnenlandsalzstellen, Halbtrockenrasen auf karbonatischen Böden, gemäht, Halbtrockenrasen auf karbonatischen und silikatischen Böden, beweidet (einschließlich Mähweide), gemähter und beweideter (einschließlich Mähweide) Borstgrasrasen, artenreiche, frische Mähwiese und (Mäh-)Weide, oligo- bis mesotrophes, kalkarmes und kalkreiches Niedermoor, Pfeifengraswiese auf kalkarmem und kalkreichem Standort, nährstoffreiche, extensives Feucht- und Nassgrünland (Wiese und (Mäh-)Weide) Hochmoor (intakt), Übergangs- oder Zwischenmoor, nährstoffarmes, bultiges Seggenried, Schneidenröhricht, Außensäume (Staudenfluren, Waldsäume, ohne Ufersäume) oligo- bis mesotropher, trocken-warmer und feuchter bis frischer Standorte (kalkarme und kalkreiche Standorte), Moor- oder Sumpfheide, Birken-Moorwald, Birken- und Birken-Erlenbruchwald nährstoffarmer Standorte, Weich- und Hartholz-Tideauenwald mit weitgehend ungestörter Überflutungsdynamik, Weich- und Hartholz-Tideauenwald, Eichen-Trockenwald kalkarmer und kalkreicher Standorte, Waldkiefern-Moorwälder,</p>
Biotopkomplexe	<p>Komplex des Fließgewässer oberlaufes des Flach- und Hügellandes, Komplex des Fließgewässerunterlaufes (natürlich und naturnah), Komplex oligotropher See, Hohlwegkomplex, strukturreiches Ackergebiet mit extensiver Nutzung, Trocken- und Halbtrockenrasenkomplex, kalkreicher Untergrund, Binnendünenkomplex, extensiv genutzter Grünlandkomplex mittlerer Standorte im Flachland, extensiv genutzter Feuchtgrünlandkomplex auf organischen und mineralischen Böden, extensiv genutzter Marschgrünlandkomplex, extensiv genutzter Überschwemmungsgrünlandkomplex, Auwaldkomplex (Teilkomplex der Flussaue), Laubwaldkomplex mittlerer und trockener Standorte, Nieder- und Mittelwaldkomplex, ehemalige Weide- und Hutewaldkomplexe³, traditionelle, dörfliche Biotopkomplexe Übergangsbereiche zwischen feuchten Auestandorten und trockenen Nachbarkomplexen.</p>

Maßgebend für die Schutzwürdigkeit einer Fläche sind darüber hinaus weitere Parameter zum Beispiel das Vorkommen ehemals häufiger Ökosysteme, wie etwa Heiden und Moore, die in den vergangenen zwei Jahrhunderten einen erheblichen Rückgang erleiden mussten. Aber auch in vergleichsweise häufi-

³ nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 LWaldG ist das Halten und Hüten von Haustieren im Wald nicht mehr gestattet.

gen Ökosystemen wie Wäldern und Seen ist die natürliche Entwicklung und eine vollständige Lebensgemeinschaft der charakteristischen Pflanzen und Tiere Gegenstand und Ziel des Naturschutzes und deshalb in Bewertungen der Schutzwürdigkeit einzubeziehen.

Als weitere Kriterien zur Einstufung der Schutzwürdigkeit seien deshalb genannt:

- Grad der Natürlichkeit
- Seltenheit der Ökosysteme und der vorkommenden Arten
- naturraum- und landschaftstypische Eigenarten

Hinzuweisen ist hierzu auch darauf, dass zahlreiche Arten der „Roten Listen“, sowohl Pflanzen- wie Tierarten, nicht ausreichend durch die Untersagung von Maßnahmen und Handlungen gesichert werden können, sondern zwingend auf eine Fortführung traditioneller, meist landwirtschaftlicher Nutzung, angewiesen sind. Auch diese, mit gängigen Wirtschaftsmethoden nicht zu schützenden Arten und Gesellschaften (zum Beispiel einjährige Pionierpflanzen unbefestigter Sandwege, spezielle Teichboden-Gesellschaften), die auf sich regelmäßig wiederholende Eingriffe angewiesen sind, um die Lebensräume dieser Lebensgemeinschaften ständig neu schaffen, sind schützenswert.

Der größte Teil der in Tabelle 4 aufgeführten schützenswerten Biotoptypen und -komplexe der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland entspricht den in Schleswig-Holstein vorkommenden natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die entsprechenden Lebensräume sind in der Tabelle 5 dargestellt.

Damit hat die europäische beziehungsweise nationale Gesetzgebung, insbesondere durch die Festsetzung bestimmter gesetzlich geschützter Biotope in § 15a LNatSchG und die vorgeschriebene Benennung von FFH-Gebieten im Sinne des § 19b Abs.1 BNatSchG den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur besonderen Schutzwürdigkeit von bestimmten Ökosystemen bereits weitgehend Rechnung getragen.

Tabelle 5: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein
(aus: Landschaftsprogramm 1999)

Prioritäre natürliche Lebensräume	
Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetationen	Lagunen (Strandseen) Salzwiesen im Binnenland
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland	Graudünen mit krautiger Vegetation entkalkte Dünen (Braundünen)
Natürliches und naturnahes Grasland	subkontinentale Blauschillergrasrasen Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, Bestände mit bemerkenswerten Orchideen
Hoch- und Niedermoore	naturnahe, lebende Hochmoore kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und <i>Carex davalliana</i> Kalktuff-Quellen
Wälder	Moorwälder Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern
Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse	
Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetationen	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser Ästuarien vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt flache, große Meeresarme und Meeresbuchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen Riffe (stabile eulitorale Miesmuschelbänke, Sabellaria-Riff) einjährige Spülsäume mehrjährige Vegetation der Kiesstrände Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation einjährige Vegetation mit <i>Salicornia</i> und sonstiger Vegetation auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) Schlickgrasbestände atlantische Salzwiesen
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland	Primärdünen Weißdünen mit Strandhafer Dünengebüsche mit <i>Hippophaë rhamnoides</i> Dünen mit <i>Salix arenaria</i> bewaldete Bereich der Atlantikküste feuchte Dünentäler (alle Typen) Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Epetrum nigrum</i> offene Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> auf Binnendünen
Süßwasserlebensräume	oligotrophe und sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen des Atlantiks mit amphibischer Vegetation mit <i>Lobelia</i> , <i>Littorella</i> und <i>Isoetes</i> mesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und perialpinen Raumes mit Zwergbinsen-Fluren oder zeitweilige Vegetation trockenfallender Ufer oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition dystrophe Seen Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene
Gemäßigte Heide- und Buschvegetation	Feuchtheiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i> Trockenheiden (alle Untertypen)
Natürliches und naturnahes Grasland	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen feuchte Hochstaudenfluren Brenndolden-Auenwiesen magere Flachland-Mähwiesen
Hoch- und Niedermoore	geschädigte Hochmoore (die möglicherweise noch auf natürlichem Wege regenerierbar sind) Übergangs- und Schwinggrasmoore Senken mit Torfmoorsubstraten kalkreiche Niedermoore
Felsige Lebensräume und Höhlen	Felsen, Felsspaltenvegetation, kalkhaltige und kieselhaltige Untertypen Pionierrasen auf Felsenkuppen nicht touristisch erschlossene Höhlen
Wälder	Hainsimsen-Buchenwald epiphytenreicher Buchenwald mit Stechpalme und Eibe Waldmeister-Buchenwald Orchideen-Buchenwald Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen Eichen-Ulmen-Eschen-Mischwald am Ufer großer Flüsse

3.2 Nach welchen Kriterien werden die zu schützenden Flächen ausgewählt?

Antwort:

Siehe auch Antwort zu Frage 3.1.

Die zu schützenden Flächen werden ausgewählt:

- Europäische Vogelschutzgebiete anhand der Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie.
- FFH-Gebiete anhand der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I und der Habitate der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach den Kriterien des Anhang III der FFH - Richtlinie.
- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile nach den in den §§ 17 bis 20 LNatSchG genannten Kriterien.
In den Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen werden sie als geplante Schutzgebiete beziehungsweise als "Gebiete, die die Voraussetzung für eine entsprechende Unterschutzstellung erfüllen" dargestellt.
- Gesetzlich geschützte Biotope anhand der nach § 15a Abs. 7 LNatSchG erlassenen Biotopverordnung.
- Sonstige Biotope wie z.B. unbefestigte Sandwege, Teichbodengesellschaften sowie artenreiche Feuchtwiesen anhand ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und als Habitate bestimmter Arten.

3.3 Mit welchen konkreten Einzelprogrammen wird der Schutz verschiedener Biotoptypen umgesetzt?

Antwort:

Zu unterscheiden sind hier Fachkonzepte, Umsetzungsinstrumente und Programme im eigentlichen Sinne.

Fachkonzepte:

Die Fachkonzepte treffen inhaltliche Aussagen zur Situation bestimmter Biotoptypen sowie zu den notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Entwicklung der Biotoptypen oder entsprechender Biotopkomplextypen. Dabei geht es um den angestrebten Erhaltungszustand (qualitativer Ansatz) sowie um die angestrebte flächenhafte naturraumbezogene Verbreitung (quantitativer Ansatz).

Derartige Fachkonzepte als fachliche Grundlage für das zielgerichtete Handeln des Naturschutzes sind vom Landesamt für Natur und Umwelt für die flächenhaft besonders charakteristischen und bedeutenden Biotoptypen erarbeitet worden. Dies sind insbesondere die Moore, Heiden, Trockenbiotope und Feuchtgebiete.

Speziell für die durch extensive Beweidungsmaßnahmen zu erhaltenen und zu pflegenden Biotoptypen Moore und Heiden sowie Trockenrasen ist das Beweidungskonzept für Flächen des Naturschutzes in Schleswig-Holstein mit besonderer Berücksichtigung der für Schafhütebeweidung geeigneten Gebiete erstellt worden.

Bei den Wäldern werden für den Bereich der landeseigenen Wälder die fachlichen Konzepte des Landesamtes für Natur und Umwelt in die Forsteinrichtungsplanung eingebracht.

Besondere Bedeutung haben die Bemühungen um den Schutz der Knicks, da

sie als landschaftsprägende Elemente großer Teile der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft, die oftmals das Grundgerüst eines lokalen Biotopverbundes bilden. Ergänzend werden im Baumschutzprogramm die Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen behandelt.

Darüber hinaus gibt es für die Naturschutzgebiete beziehungsweise die Natura 2000 – Gebiete spezifische Pflege- und Entwicklungskonzepte oder Managementpläne.

Für den Bereich der Gewässer sind die Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz und die Empfehlungen zum integrierten Seenschutz zu nennen.

Das Niedermoorprogramm hat den Schutz und die Entwicklung dieses für Schleswig-Holstein besonders wichtigen Lebensraumes zum Ziel und leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag für den Gewässer- und Bodenschutz.

Diese Biotopschutzkonzepte sind immer in ergänzender Wechselwirkung mit den bestehenden Artenhilfsprogrammen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sehen. Im Wesentlichen muß Artenschutz über den Schutz der Lebensräume/Habitats und damit über den Biotopschutz realisiert werden. Für einige Arten und Artengruppen sind allerdings zusätzliche, den Biotopschutz ergänzende Maßnahmen erforderlich wie zum Beispiel Grundlagenarbeit für Schutzmaßnahmen, Bewachung und Betreuung von Brutplätzen und in ganz speziellen Fällen auch Aussiedlungsmaßnahmen. Diese werden im Rahmen der einzelnen Artenhilfsprogramme durchgeführt.

Die einzelnen Fachprogramme sind Grundlage für den Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dieses stellt den langfristigen Flächenbedarf zum Schutz der besonders gefährdeten Arten und Ökosysteme dar. Es verbindet daneben die Ebenen des Arten- und Biotopschutzes mit dem Schutz der hierfür besonders bedeutenden Teile der Kulturlandschaft. Der Begriff „Biotopverbund“ beinhaltet die Herstellung eines kohärenten ökologischen Beziehungsgefüges in der Gesamtlandschaft.

Umsetzungsinstrumente:

Zum Erreichen der in den Fachkonzepten formulierten qualitativen und quantitativen Ziele werden folgende Instrumente eingesetzt:

- Gesetzliche Regelungen (zum Beispiel gesetzlicher Biotopschutz, Gebiets/Objektschutz)
- Landschaftsplanung
- Freiwillige Vereinbarungen mit möglichst langfristigen Bindungen für bestimmte Naturschutzmaßnahmen (Arten- und Biotopschutz)
- Förderungen von auf den Arten- und Biotopschutz bezogenen Nutzungsweisen (zum Beispiel: „Extensivierungsförderung“ im Rahmen des Vertragsnaturschutzes)
- Biotopgestaltende Maßnahmen (zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Vertragsnaturschutz oder im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren insbesondere nach § 86 Flurbereinigungsgesetz)
- Flächenankauf für den Naturschutz

Programme

Die Fachkonzepte und Instrumente werden in einer ganzen Reihe von landesweit oder auf bestimmte Gebiete bezogenen Programmen in vielfältiger Weise miteinander verknüpft und umsetzungs-/zielbezogen variabel eingesetzt. Zu nennen sind hier:

- Vertragsnaturschutz („Extensivierungsförderung“)
- Förderung des Grunderwerbes für Zwecke des Naturschutzes an die Stiftung Naturschutz, kommunale Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände und Sonstige
- Biotopwaldprogramm
- Programm zur Wiedervernässung von Niedermooren
- Investitions- und Förderprogramm zur Fließgewässerregeneration
- Grünlanderhaltungsprogramm im Netz Natura 2000

- Integriertes Seenschutzprogramm
- Spezielle Gebietsprogramme wie zum Beispiel:
 - Integrierte Regionalentwicklung in der Flußlandschaft Eider-Treene-Sorge
 - Hallig-Programm
 - Bünzau- und Aukrug-Programm; Stör-Programm
 - Schaalsee-Landschaft
 - Obere Treenelandschaft

3.4 Welchen Umfang haben jeweils diese Einzelprogramme:

Auf welche Flächen beziehen sie sich?

Innerhalb welchen zeitlichen Rahmens werden sie realisiert?

Wie werden sie finanziert und wie hoch sind die aufgewendeten Mittel?

Wer sind die Träger dieser Programme?

Antwort:

In den jeweiligen Einzelprogrammen sind auf der Grundlage der fachlichen Vorgaben die verschiedenen Gebietskulissen festgelegt.

Die Einzelprogramme im Folgenden

- Vertragsnaturschutz („Extensivierungsförderung“)

Die Landesregierung hat 1986 erstmalig das Förderprogramm „Extensivierung der Landbewirtschaftung“ aufgelegt. Es wurde 1992 durch die „Biotopprogramme im Agrarbereich“ abgelöst.

Seit Anfang 1999 werden den landwirtschaftlichen Betrieben weiterentwickelte Vertragsarten im Rahmen des „Vertrags-Naturschutzes“ angeboten. Je nach Vertragsart werden Bewirtschaftungsbeschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung vertraglich vereinbart. Dafür werden Ausgleichszahlungen orientiert am Ertragsausfall gewährt.

Inhaltlich liegt der Schwerpunktbereich der Förderung im Bereich des Grünlandes. Mit dem Ziel des Artenschutzes sollen zum Beispiel Wiesenvögel und Amphibien, mit dem Ziel des Biotopschutzes beispielsweise Sumpfdotterblumen- und Kleinseggenwiesen gefördert werden. Hinzu kommen Verträge für Nahrungsgebiete für Gänse und Enten, mit denen Flächen für den Gänsefraß bereitgestellt werden sollen, sowie für die 20jährige Flächenstilllegung.

Um auch landwirtschaftliche Flächen für den Naturschutz dauerhaft strukturell zu verbessern, enthalten alle Verträge die Verpflichtung, biotopgestaltende Maßnahmen (zum Beispiel Neuanlage von Kleingewässern oder Knicks) auf mindestens zwei Prozent der Vertragsfläche zuzulassen. Die Verträge sind langfristig angelegt und werden zunächst, mit Ausnahme des Vertrags über die 20jährige Flächenstilllegung, für eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Für Anschlussverträge gibt es einen finanziellen Anreiz.

Räumlich basiert die Ausweisung der Fördergebiete unter anderem auf der Kartierung des botanisch wertvollen Grünlandes, der Biotopkartierung sowie auf sonstigen Erhebungen zur Fauna und Flora. Eine Förderung der 20jährigen Flächenstilllegung ist landesweit möglich. Der Vertrag „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ wird an der Westküste angeboten.

Tabelle 6 stellt die Entwicklung des Programms seit 1986 dar.

Das Programm wird auch in den kommenden Jahren weitergeführt. Der finanzielle Rahmen ergibt sich aus den jeweiligen Haushaltsansätzen des Landeshaushaltes.

Tabelle 6: Vertragsnaturschutz in Schleswig- Holstein (1986 bis 2000)

Jahr	Vertragsart	Anzahl der Verträge	Fläche insgesamt (in Hektar)	Ausgleichszahlungen insgesamt (in Mio. €)
1986	Grünland	977	6.461	1,2
	Acker	41	70	
	insgesamt	1.018	6.531	
1987	Grünland	2.768	20.932	4,4
	Acker	341	1.124	
	insgesamt	3.109	22.056	
1988	Grünland	3.112	22.493	5,5
	Acker	635	2.509	
	insgesamt	3.747	25.002	
1989	Grünland	3.434	24.3288,3	5,6
	Acker	537	2.2368,9	
	insgesamt	3.971	26.564	
1990	Grünland	3.051	22.1534,6	4,7
	Acker	333	1.5015,3	
	insgesamt	3.384	23.654	
1991	Grünland	3.097	21.238	4,2
	Acker	179	926	
	insgesamt	3.276	22.164	
1992	Grünland	3.057	21.119	4,6
	Acker	2224	1.118	
	insgesamt	3.281	22.237	
1993	Grünland	985	6.538	2,5
	Acker	243	1.255	
	insgesamt	1.228	7.793	
1994	Grünland	881	6.338	2,4
	Acker	172	859	
	insgesamt	1.053	7.197	
1995	Grünland	1.033	7.383	2,7
	Acker	175	901	
	insgesamt	1.208	8.284	
1996	Grünland	1.105	7.991	2,9
	Acker	191	887	
	insgesamt	1.296	8.878	
1997	Grünland	1.105	8.071	2,8
	Acker	133	700	
	insgesamt	1.238	8.771	
1998	Grünland	760	5.844	2,1
	Acker	101	530	
	insgesamt	861	6.374	
1999	Grünland	804	6.020	1,7
	Acker	49	196	
	insgesamt	853	6.216	
2000	Grünland	858	6.348	1,7
	Acker	38	134	
	insgesamt	896	6.482	
2001	Grünland	845	7.155	1,7 Mio E
	Acker	48	61	
	insgesamt	893	7.216	

- Freiwillige Vereinbarungen

Neben dem Vertragsnaturschutz ist es erklärtes Ziel der Landesregierung, für bestimmte naturschutzwürdige Flächen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern langfristige, dauerhaft geltende sogenannte freiwillige Vereinbarungen zu schließen. Dabei sind die angestrebten Naturschutzziele sowie Art und Umfang der zu ihrem Erreichen notwendigen Maßnahmen ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung, ob die Naturschutzziele mit einer vertraglichen Vereinbarung oder nur mit einer Naturschutzgebietsverordnung erreicht werden können.

Bisher sind in Schleswig-Holstein 4 vertragliche Vereinbarungen: eine im Schaalsee-Gebiet (Kosten: ca. 7.670 DM), eine an der Untereider im Kreis Dithmarschen (Kosten ca. 38.347 DM), eine an der Treene (keine Kosten) und eine für den Schwabstedter Westerkoog (keine Kosten) geschlossen worden.

- Vertragsnaturschutz im Privatwald

Mit freiwilligen Vereinbarungen im Wald sollen Naturschutzmaßnahmen umgesetzt werden, die andernfalls nur durch Flächenankauf oder durch ein förmliches Rechtsetzungsverfahren erreicht werden können. Mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern werden in der Regel Nutzungsverzichte, die Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse, der Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen und eine auf den Biototyp angepasste naturnahe Waldbewirtschaftung vereinbart.

Seit dem Jahr 2000 besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Programms Vertragsmuster anzubieten, die von der EU zu 50 % kofinanziert werden. Diese Verträge werden in erster Priorität in FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten und weiter in sonstigen ökologisch besonders bedeutsamen Waldflächen, die zum Biotopverbundsystem beitragen, angeboten. Die Laufzeit dieser Verträge ist bis zum Jahr 2006

begrenzt, wobei Totholz und sonstige gestaltende Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus langfristig erhalten werden müssen. Die Verträge außerhalb des von der EU-kofinanzierten Programms Zukunft auf dem Lande (ZAL) haben in der Regel eine Laufzeit von 30 Jahren.

Tabelle 7: Vertragsnaturschutz im Wald

Vertragsabschlüsse	Anzahl	Fläche ha	Ausgaben 1999 in €	Ausgaben 2000 in €	Ausgaben 2001 in €	Ausgaben 1999bis 2006 in €
1999	7	323	71.926			71.926
2000	15	1.275		142.415	142.415	996.902
2001	42	1.516			143.542	790.703
Summe	64	3.114				1.859.531

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sollen in den kommenden Jahren noch verstärkt freiwillige Vereinbarungen für Waldflächen in Natura 2000 – Gebieten geschlossen werden. Diese freiwilligen Vereinbarungen können mit den bereits nach dem Programm ZAL geschlossenen Verträgen kombiniert werden.

- Förderung des Grunderwerbs für Zwecke des Naturschutzes an die Stiftung Naturschutz, kommunale Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände und Sonstige.
Ankauf durch die Stiftung Naturschutz einschließlich Förderung des Ankaufs durch die Stiftung Naturschutz.

Der Flächenankauf hat bei der dauerhaften Ablösung von Nutzungsansprüchen auf naturnahen oder zu natürlichen Biotoptypen zu entwickelnden Lebensräumen eine zentrale Bedeutung (siehe auch Antwort zu 4.6).

Die Stiftung Naturschutz ist für dieses Instrument der Naturschutzpolitik die zentrale Einrichtung.

Seit ihrer Gründung im Dezember 1977 sind für den Naturschutz insgesamt 16.073 Hektar erworben worden (Stand 31.12.2000).

Die Stiftung Naturschutz hat bislang Ankäufe durch Kreise, Kommunen und Verbände von insgesamt über 2.000 Hektar durch Zuschüsse gefördert.

Die finanziellen Mittel für die Flächenankäufe bekommt die Stiftung aus folgenden Quellen:

- Zinserträge aus Eigenkapital
- Zuwendungen aus der Lotterie Spiel 77
- Spenden, Erbschaften, Sponsoring
- Ausgleichszahlungen nach § 8b LNatSchG
- Finanzmittel aus den Abgaben nach § 7 Grundwasserabgabengesetz (seit 1994)
- Finanzmittel aus der Abwasserabgabe im Rahmen der Umsetzung des Niedermoorprogramms,
- Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Naturschutzes
- Projektgebundene Förderung Dritter (außer dem Land)
- Mittel aus dem LIFE-Programm der EU

Insgesamt sind seit Gründung der Stiftung Naturschutz 90,3 Millionen € (Stand 31.12.2000) für den Flächenankauf und die Förderung von Flächenankäufen verwendet worden.

Darüber hinaus beschreitet auch die Stiftung Naturschutz seit dem Jahr 2001 verstärkt einen weiteren neuen Weg. So pachtet sie langfristig, in der Regel zwischen 20 und 30 Jahren, Flächen für den Naturschutz an, um diese naturschutzgerecht zu entwickeln. Ein besonders positives Beispiel hierfür ist die langfristige Pacht eines etwa 50 ha großen Flächenkomplexes in der Geltinger Birk.

Es ist beabsichtigt, zukünftig diesen Weg, alternativ zum Grunderwerb, verstärkt weiterzuverfolgen.

- Biotopwaldprogramm

Das im Jahr 2001 begründete Biotopwaldprogramm ergänzt die bisherige Neuwaldbildung. Aus Mitteln der Oberflächenwasserentnahmeabgabe werden im Biotopverbundsystem Flächen zum Zwecke der Waldbildung angekauft. Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel betragen etwa 1 Million €. Das Programm wird durch EU-Mittel kofinanziert. Träger des Biotopwaldprogramms ist die Landesforstverwaltung.

- Programm zur Wiedervernässung von Niedermooren

Grundlage für das Niedermoorprogramm ist ein Fachkonzept, das die fachlichen Anforderungen zur Wiedervernässung von Niedermooren beschreibt. Neben der Verringerung der Stickstoff- und Kohlendioxidausträge aus den Niedermooren ist mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz, die ökologischen Strukturen dieser Standorte zu verbessern. Das Programm soll insbesondere über Wasser- und Bodenverbände, die Stiftung Naturschutz gegebenenfalls als Kooperationspartner oder durch sonstige örtliche Träger umgesetzt werden. Ein besonders positives Pilotvorhaben ist die Umsetzung des Projektes „Eidertal“.

Maßnahmen zur Wiedervernässung von Niedermooren sollen gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Projekte können sowohl biotopverbessernde Maßnahmen als auch der Erwerb von Flächen gefördert werden.

Derzeit befindet sich der Programm-Entwurf in der Anhörung.

Die Programmentwicklung wird durch das Ökologiezentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wissenschaftlich begleitet. Für die in diesem Rahmen durchgeführten Untersuchungen sind bisher seit 1995 rund 330.000 € aufgewendet worden.

- Investitions- und Förderprogramm zur Fließgewässerregeneration

Dieses Programm basiert auf den Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz. Es benennt neun, für verschiedene Naturräume des Landes repräsentative Gewässersysteme, die die Wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Regeneration erfüllen. Insgesamt ist vorgesehen, Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern mit einer Länge von 750 km durchzuführen und die oberen Talräume entsprechend zu entwickeln. Die Kosten werden mit 200 Millionen € veranschlagt.

Seit 1989 sind zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern insgesamt jährlich Zuwendungen des Landes in Höhe von durchschnittlich rund 1,5 Millionen € gewährt worden. Seit der Aufstellung des Programmes zum integrierten Fließgewässerschutz konzentriert sich die Förderung auf dessen Vorranggewässer, dabei haben die jährlichen Landeszuwendungen ab 1999 im Durchschnitt rund 1,79 Millionen € betragen. Das Förderprogramm ist ein Angebot des Landes an örtliche Träger wie Wasser- und Bodenverbände, die Landwirtschaft, Kommunalverwaltungen sowie Vereine und sonstige Verbände.

Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung sollen gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Projekte können sowohl biotopverbessernde Maßnahmen als auch der Erwerb von Flächen gefördert werden.

- Empfehlungen zum integrierten Seenschutz

Ziel des integrierten Seenschutz ist es, die stehenden Gewässer des Landes in einem möglichst naturnahen oder natürlichen Zustand zu erhalten beziehungsweise sie dorthin zurückzuführen. Schwerpunkte sind die Verminderung von Stoffeinträgen und eine ökologisch vertretbare Nutzung der Seen. Zur Zeit werden 13 Seen mit einer Gesamtfläche von rund 55.200 ha bearbeitet oder stehen zur Bearbeitung an.

Diese wird im Landesamt für Natur und Umwelt durchgeführt. Unterstützt

werden die Arbeiten von den Staatlichen Umweltämtern und den Unteren Wasserbehörden. Weitere Institutionen und Personen, wie Gemeinden, Fischereiverwaltung, Fischereiverbände oder die Landwirtschaft, sind in die Projektentwicklung eingebunden.

Bisher sind Kosten in jährlicher Höhe von etwa 100.000 € für die notwendige Grundlagenermittlung angefallen. Zur Finanzierung von Maßnahmen ist die Inanspruchnahme der Mittel vorhandener Programme vorgesehen.

- Programm zur Grünlanderhaltung im Netz Natura 2000

Mit der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Programm zur Grünlanderhaltung) des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 19. April 2001 wird eine finanzielle Förderung dafür gewährt, dass das Grünland in den Gebieten, die der Europäischen Kommission im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorgeschlagen wurden, erhalten bleibt. Die Maßnahme ist Bestandteil des Programms "Zukunft auf dem Land – ZAL".

Auch die nach § 17 LNatSchG ausgewiesenen Naturschutzgebiete, die gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzbietsnetzes NATURA 2000 beitragen, gehören zur Gebietskulisse des Programms.

Die Zuwendung beträgt 76,69 € pro Hektar und Jahr (ab 2 Hektar Mindestfläche pro Gebiet und Antragsteller). Entsprechende Haushaltsmittel stehen erstmals in 2001 bereit. Es wird zurzeit mit einem abfließenden Mittelvolumen in Höhe von rund 150.000 € gerechnet. Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich zu 50 % an diesen Ausgaben.

- Spezielle Gebietsprogramme

Hinzu kommen Gebietsprogramme für bestimmte Landschaftsräume.

Diese haben einen fachübergreifenden Ansatz mit dem Ziel, die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit denen anderer Nutzergruppen - hier vor allem Landwirtschaft, Wasserwirtschaft - zu koordinieren.

Zu nennen sind hier insbesondere das Eider-Treene-Sorge-Programm, das Hallig-Programm, das Bünzau- und Aukrug-Programm, das Konzept Mittlere Stör und das Programm des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“.

Diese Gebietsprogramme oder integrierten Entwicklungskonzepte formulieren inhaltliche und räumliche Ziele. Für die Umsetzung der naturschutzspezifischen Ziele werden die im vorhergehenden genannten Instrumente und Programme eingesetzt.

3.5 Welche Rolle spielen in den jeweiligen Programmen neben der Erhaltung der Biotopere deren Erweiterung und Entwicklung bzw. die Wiederherstellung von ehemals naturraumtypischen Biotopen?

Antwort:

Die Erhaltung der vorhandenen Biotopere hat Vorrang vor der Schaffung neuer Biotopere (§1 Abs. 2 Ziff.12 LNatSchG), wobei Erhaltungsmaßnahmen die Erweiterung und Entwicklung der Biotopere aber auch die Wiederherstellung beziehungsweise Verbesserung der Habitate bedrohter Arten einbezieht.

Bei der Wiederherstellung von ehemals naturraumtypischen Biotopere sind insbesondere die Seltenheit des wiederherzustellenden Biotopere oder auch die rechtlichen Vorgaben zum Beispiel zur Sicherung eines guten Erhaltungszustandes bestimmter Lebensräume und Habitate von Arten in den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung zu berücksichtigen.

- Vertragsnaturschutz (Extensivierungsförderung)

Die Verträge haben zum einen das Ziel, durch spezifische Nutzungsaufgaben die Qualität der jeweiligen Fläche hinsichtlich ihrer biotoptypischen

Eigenschaften aktiv zu erhalten und zu verbessern. Hinzu kommen auf 2 % der geförderten Fläche dauerhaft wirkende Maßnahmen zur Neuanlage von Biotopstrukturen/-flächen beziehungsweise flächenhaften Erweiterung von vorhandenen Strukturen/Flächen.

- Förderung des Grunderwerbs für Zwecke des Naturschutzes an die Stiftung Naturschutz, kommunale Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände und Sonstige

Mit dem Instrument der Förderung des Flächenankaufs durch das Land Schleswig-Holstein, zum Beispiel zugunsten der Stiftung Naturschutz oder im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren, steht das Ziel im Vordergrund, vorhandene wertvolle Biotoptypen qualitativ zu erhalten und zu erweitern beziehungsweise wieder herzustellen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Förderung des Flächenerwerbs ist jedoch der Entwicklungsgesichtspunkt von Natur und Landschaft (siehe Antwort zu Frage 4.6).

- Biotopwaldprogramm

Bei der Neuwaldbildung und dem ergänzenden Biotopwaldprogramm spielt die Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope die entscheidende Rolle. Dabei wird auf einer Teilfläche der natürlichen Entwicklung von Biotopen genügend Raum gelassen. Das Biotopwaldprogramm orientiert sich insbesondere an den gebietsbezogenen Zielen des Biotopverbundsystems.

- Programm zur Wiedervernässung von Niedermooren und Investitions- und Förderprogramm der Fließgewässerregeneration

Die geplanten Programme zur Wiedervernässung von Niedermooren und zur Fließgewässerregeneration sind schwerpunktmäßig auf qualitative und flächenhafte Erweiterung und Entwicklung der hierunter fallenden Biotope/Biotopkomplexe ausgerichtet.

Beim Programm zur Grünlanderhaltung ist die Erhaltung des vorhandenen Grünlandes das Ziel, dem in den zum europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zugehörenden Gebieten eine besondere Rolle zukommt. Der Entwicklungs- beziehungsweise Wiederherstellungsgesichtspunkt spielt hier keine Rolle.

- Biotopgestaltende Maßnahmen

Ergänzend sei auf die gezielten Einzelmaßnahmen für den Arten- und Biotopschutz hingewiesen. Das Spektrum der durchgeführten Maßnahmen reicht von Neuanlagen von Tümpeln und Weihern über Bepflanzungsmaßnahmen (zum Beispiel Feldgehölze, Knicks, Uferbepflanzungen, Obstwiesen) bis hin zu Vernässungsmaßnahmen oder Moorrenaturierungen.

Die Maßnahmen können sowohl in privater Trägerschaft (zum Beispiel von Privatpersonen, Naturschutzvereinen) und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (zum Beispiel von Kreisen, Gemeinden, Zweckverbänden) als Einzelmaßnahmen oder auch im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren für ein ganzes Gemeindegebiet beantragt werden.

Insgesamt wurden in den Jahren 1988 bis 2000 über 64,6 Millionen € für biotopgestaltende Maßnahmen vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellt (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8

Ausgaben für Maßnahmen in Naturschutzgebieten und für biotopgestaltende Maßnahmen (in Mio Euro)

Kreis/kreisfreie Stadt	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000 Gesa
Flensburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0240	0,0000	0,0000
Kiel	0,0069	0,0077	0,0207	0,0119	0,0481	0,0137	0,0038	0,0044	0,0086	0,0030	0,0084	0,2826	0,0393
Lübeck	0,0895	0,1100	0,0482	0,0466	0,0595	0,0662	0,0182	0,0260	0,0507	0,0216	0,0216	0,0129	0,0279
Neumünster	0,2123	0,0857	0,0722	0,0836	0,0630	0,0935	0,1523	0,2057	0,1993	0,0617	0,0545	0,0460	0,0460
Dithmarschen	0,5742	1,0593	0,8771	1,4963	1,5416	1,2964	0,9943	0,7496	0,6330	0,3536	0,1411	0,4477	0,5063
Hzgt. Lauenburg	0,3116	0,2812	0,4085	0,2321	0,5269	0,2985	0,5286	1,1290	0,4062	0,5892	0,2617	0,3113	0,8285
Nordfriesland	0,7478	0,7756	1,0178	0,8055	1,0483	0,6758	0,9602	1,1229	0,5413	0,6988	0,5504	0,4393	0,2387
Ostholstein	0,8510	0,4526	0,4472	0,4714	0,7652	0,8043	0,4646	1,1055	0,1930	0,3142	0,1281	0,2451	0,1284
Pinneberg	0,4242	0,2641	0,3141	0,2863	0,1910	0,1910	0,3508	0,1383	0,0555	0,0565	0,1174	0,0427	0,0484
Plön	0,2744	0,2632	0,3029	0,3346	0,3512	0,2853	0,1958	0,2633	0,1375	0,0794	0,0830	0,0825	0,0994
Rendsburg-Eckernförde	0,6007	0,2968	0,2718	0,6709	0,3189	0,6031	0,6297	0,5940	0,3639	0,3562	0,2244	0,4126	0,4798
Schleswig-Flensburg	0,8258	0,9589	1,0853	1,0299	1,3508	1,0456	0,7638	1,2299	0,6164	0,3303	0,4131	0,6698	0,6438
Segeberg	0,3406	0,2420	0,2346	0,4038	0,4003	0,5503	0,5457	0,1943	0,1046	0,2164	0,3729	0,3005	0,2613
Steinburg	0,1780	0,2746	0,1066	0,5130	0,3184	0,0733	0,0981	0,1605	0,0435	0,0345	0,0175	0,0262	0,0634
Stormarn	0,0956	0,2471	0,0730	0,0837	0,1490	0,0680	0,2093	0,1026	0,1398	0,0542	0,0093	0,0531	0,0127
Summe	5,5327	5,3189	5,2800	6,4704	7,1323	6,0651	5,9150	7,0260	3,4934	3,1695	2,4275	3,3724	3,4237
davon Maßn. in NSG	0,9892	0,9556	1,0599	0,8809	1,7663	1,1062	0,6855	1,2889	0,6245	0,6462	0,7777	0,7692	0,5724

3.6. Wie weit sind die Ziele dieser Programme bisher realisiert?

Antwort:

Die Zielsetzungen der genannten Fachkonzepte, Instrumente und Programme im eigentlichen Sinn sind geleitet durch die in § 1 LNatSchG formulierte Grundsätze.

Qualitative Zielsetzungen für den Arten- und Biotopschutz ergeben sich vor allem aus den Grundsätzen Nr. 11 und 12. Diese münden in ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem, das die für den nachhaltigen Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt notwendigen Lebensräume (Biotope) in dem erforderlichen Umfang beinhalten soll. In diesem Zusammenhang sind noch vorhandene Biotope zu erhalten sowie defizitäre Biotope so zu entwickeln, dass alle Biotoptypen (Ökosystemtypen) mit ihrer strukturellen und geographischen, naturräumlich charakteristischen Vielfalt in repräsentativer Verteilung vertreten sind.

§ 1 Abs.2 Nr. 13 LNatSchG erklärt hierfür das Ziel, auf mindestens 15 % der Landesfläche einen Vorrang für den Naturschutz zu begründen. Zum Stand der Realisierung dieses Zieles siehe Antwort zu Frage 3.7.

Die oben genannten Instrumente und Programme formulieren keine konkreten flächenbezogenen Ziele, zumal sie als Angebot an entsprechende Personengruppen angelegt sind.

Hinzu kommt, dass in den meist größerflächigen Naturschutzprojekten in der Regel mehrere der benannten Instrumente und Programme zum Einsatz kommen und die Zielerreichung nicht an dem einzelnen Instrument und Programm gemessen werden kann, sondern am Erreichungsgrad der jeweiligen Naturschutzzielsetzung insgesamt. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die bestehenden Instrumente und Programme greifen und in einem Großteil der Projektgebiete die gesteckten Ziele erreicht sind oder aber eine entsprechende Entwicklung eingesetzt hat, wie zum Beispiel die Ausbreitung

der hochmoortypischen Moore im Dellstedter Birkwildmoor oder die positive Bestandsentwicklung des Moorfrosches in der Alten Sorge-Schleife. Dabei ist zu berücksichtigen, dass natürliche und naturnahe, aber auch halbnatürliche Kulturlandschaftsbiotop nicht kurzfristig neu geschaffen werden können. Bis sie wieder eine aus fachlicher Sicht qualitative gute Ausprägung erreichen, vergehen in der Regel mehrere Jahre bis Jahrzehnte. Insbesondere bei natürlichen Biotopen (zum Beispiel Mooren, aber auch bei natürlichen Wäldern) kann selbst in diesen Zeiträumen nur die einsetzende Entwicklung beobachtet werden.

Zur weiteren Beobachtung der Entwicklung der Flächen sind mehrere Erfassungsprogramme in Aufstellung oder bereits begonnen worden. So werden die Flächen der Gebietskulisse FFH-Meldung flächendeckend nach einem detaillierten Biotopkartierungsprogramm kartiert (begonnen in 2001, zunächst bis 2006, dann Weiterführung/Fortschreibung im Rahmen eines Monitoringprogrammes). Eine inhaltlich zurzeit noch etwas reduzierte, ansonsten aber auch methodisch vergleichbare Kartierung wird in den landeseigenen Wäldern seit 1998 (Abschluss erster Durchgang geplant Ende 2002) sowie auf den Flächen der Stiftung Naturschutz in 2001 und 2002 durchgeführt. Die nach § 15a geschützten Flächen werden im Rahmen der Aufstellung der kommunalen/gemeindlichen Landschaftspläne erfasst.

Im Zusammenhang mit den Berichtspflichten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird ein umfassendes Monitoringprogramm aufgelegt, das sowohl die Lebensraumtypen („Biotop“) der FFH- als auch die relevanten Arten/Artengruppen der Anhänge I und IV der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie umfasst.

Als Tendenz kann jedoch festhalten werden, dass nach jahrzehntelangem Vernichten von Arten und Biotopen ein Stillstand des Artensterbens, bei einzelnen Arten auch eine Trendwende in Schleswig-Holstein eingesetzt hat. Exemplarisch genannt sei hier die Bestandsentwicklung von Leittierarten wie Kormoran, Gänsen, Seeadler, Kranich, Uhu und Seehund.

3.7. Wie groß ist der Anteil von Vorrangflächen für den Naturschutz insgesamt zur Zeit?

Antwort:

Vorrangige Flächen des Naturschutzes im Sinne des §15 LNatSchG werden zur Zeit auf 7,5 bis 8% der Landesfläche geschätzt.

Voraussetzung für genaue Flächenangaben ist eine flächendeckende digitale Aufarbeitung aller Vorrangflächenkategorien. Diese liegt derzeit nicht vor, so dass die vorliegenden Angaben zum Gesamtflächenanteil auf einer Schätzung beruhen.

3.8 Welche Ziele beabsichtigt die Landesregierung noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode zu realisieren?

Antwort:

Innerhalb der laufenden Legislaturperiode beabsichtigt die Landesregierung folgende Ziele zu realisieren:

1. Abschluss der landesweiten Darstellung von vorrangigen Flächen des Naturschutzes in den Landschaftsrahmenplänen(siehe auch Antwort zu 4.5),
2. Ausweisung neuer Naturschutzgebiete sowie geschützter Landschaftsbestandteile einschließlich vertraglicher Vereinbarungen,
3. Förderung des Ankaufs von Flächen des Naturschutzes einschließlich Biotopwaldprogramm im Biotopverbundsystem sowie entsprechender Maßnahmen im Rahmen des Niedermoor-, Seenschutz- und Fließgewässerprogramms,
4. Ausweisung weiterer Vorrangflächen in den Landesforsten,
5. Bereitstellung von Ausgleichsflächen und Biotopentwicklung.

Im Ergebnis soll der Anteil vorrangiger Flächen bis zum Jahre 2004 auf etwa 10 % der Landesfläche gesteigert werden.

4. Trägerschaft und Dezentralisierung

4.1 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, im Sinne einer Dezentralisierung die Trägerschaft von Naturschutzprojekten an Dritte zu übergeben?

Antwort:

Dezentralität ist ein Schlagwort, hinter dem viele Menschen den Königsweg vermuten, der nur beschriftet werden muss und alle Probleme, die sich bei der Umsetzung von Naturschutzprojekten ergeben, werden gelöst. Dies lässt sich so jedoch nicht immer realisieren.

Richtig ist, dass die dezentrale Organisation für die Umsetzung von Naturschutzprojekten ein wichtiger Weg sein kann, um auftretende Umsetzungsprobleme schneller erfassen, sie mit den direkt Betroffenen besprechen und unmittelbar nach individuellen Lösungen suchen zu können. Konfliktmanagement kann so wirkungsvoller betrieben werden.

Darüber hinaus wird durch die dezentrale Ansiedlung der Trägerschaft von Naturschutzprojekten die Eigeninitiative vor Ort gefördert. Deshalb unterstützt die Landesregierung die Umsetzung von Naturschutzprojekten durch Dritte, wie beispielsweise

- Naturschutzvereine und Verbände,
- kommunale Gebietskörperschaften,
- Wasser- und Bodenverbände oder
- Stiftungen.

Diese Unterstützung wird im Wesentlichen über die Projektförderung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten umgesetzt. Hierbei handelt es sich sowohl um den Flächenerwerb zum Zwecke des Naturschutzes als auch um die Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen bei Naturschutzprojekten.

Damit dezentrales Naturschutzhandeln durch seine Ortsnähe nicht Gefahr läuft, das Gesamtkonzept der Naturschutzpolitik aus dem Auge zu verlieren, verlangt es

- stringente Zielvorgaben, wie sie insbesondere das Landschaftsprogramm enthält,
- eine zentrale Maßnahmenprioritätensetzung und
- eine daraus abgeleitete Steuerung des Einsatzes der finanziellen Mittel.

Die Steuerung dieser zentralen Aufgaben wird im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wahrgenommen.

Bei dieser Aufgabenverteilung kann sich das Land in seiner Funktion als unmittelbarer Träger von Naturschutzmaßnahmen stark zurückziehen, wie es insbesondere in den letzten Jahren praktiziert wurde.

Ein gutes Beispiel für eine örtliche Trägerschaft ist das Naturschutzprojekt in der oberen Treenelandschaft. Es wird durch einen kleinen örtlichen Naturschutzverein gemeinsam mit einer privatrechtlichen Stiftung, der Schrobach-Stiftung, durchgeführt und hat eine große Akzeptanz vor Ort (siehe auch Antwort zu 4.3).

Auch örtlich angesiedelte Projekte der Stiftung Naturschutz, wie

- das Höltingbaum-Projekt im Hamburger Randgebiet mit dem Amt Siek,
- das gemeinsam mit den Gemeinden getragene Schäferhaus-Projekt auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Harrislee oder
- das gemeinsam mit einer örtlichen, von den Kommunen getragenen Stiftung durchgeführte Naturschutzprojekt Curauer Moor.

belegen die Richtigkeit dieses Weges (siehe auch Antwort zu 4.3). Das wird auch dadurch deutlich, dass es in Schleswig-Holstein noch nie so viele

Naturschutz- und Gewässerschutzprojekte gab, die im großem Einvernehmen von der Örtlichkeit mitgetragen werden.

- 4.2 Welche Kooperationspartner kommen für eine Trägerschaft von lokalen Naturschutzprojekten in Frage?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu 4.1

- 4.3 Welche Kooperationen mit örtlichen Trägern bestehen bereits?

Antwort:

Der Begriff Kooperation wird hier dahingehend verstanden, als dass große Naturschutz- oder Gewässerschutzprojekte durch örtliche Träger umgesetzt werden.

Diese Träger erhalten entweder finanzielle Zuwendungen im Wege der Projektförderung a) oder sie sind b) in die Abwicklung von Naturschutzprojekten mit der Stiftung Naturschutz eingebunden.

Zu a):

Beispielhafter Auszug von Großprojekten, die durch örtliche Träger unmittelbar durchgeführt werden:

- Zweckverband Schaalseelandschaft für das vom Bund und vom Land im Rahmen des Programms zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung geförderte Projekt "Schaalsee-Landschaft",
- Naturschutzverein Obere Treenelandschaft für das vom Bund und vom Land im Rahmen des Programms zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer

tiver Bedeutung geförderte Projekt "Obere Treenelandschaft" in Kooperation mit der Schrobach-Stiftung,

- Wasser- und Bodenverband Untereider für das Pilotvorhaben im Rahmen des Niedermoorprogrammes Unteres Eidertal südlich von Kiel in Kooperation mit der Stiftung Naturschutz, den Ämtern und Gemeinden sowie den örtlichen Landwirten,
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen für das Naturschutzprojekt "Stilllegung Schöpfwerk Hochdonn",
- Schrobach-Stiftung für das Projekt "Wälder und Bäche im südlichen Aukrug".

Zu b):

Darüber hinaus hat die Stiftung Naturschutz, die einen großen Teil der Naturschutzprojekte im Land durchführt, derzeit 37 Kooperationsbeziehungen mit örtlichen Trägern abgeschlossen und bereitet weitere 10 vor. Diese sind:

Tabelle 9

Beispiele für Kooperationen zwischen Stiftung Naturschutz und Partnern**- abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen –**

Projekt	Kooperationspartner	Art der Kooperation
Haseldorfer Binnenelbe (Bishorst)	NABU und Gemeinde Hase-lau	Gemeinsame Betreuung des Geländes Bishorst
Aukrug, Buckener Au	Verein Aukrug	Stiftung im Beirat vertreten
Brokenlander Au	WBV	WBV führt Maßnahmen durch, hat Flächen aber der StN ins Eigentum übertragen
Tal der mittleren Eider	WBV, Landwirte vor Ort	WBV hat StN-Flächen gepachtet und setzt Konzept um: spezielle Vertragsvarianten
Ahrensee, Westensee	Landwirt, CAU Kiel, Gemeinde Achterwehr	Gemeinsame Beweidung der STN- und Uni-Flächen durch Landwirt
Barkauer See	WBV, LJV, Gemeinden	Flächentausch, gemeinsame Umsetzung der Maßnahmen (Wasserstands-anhebung)
Winderatter See	Gemeinden, LW, WBV	AG vor Ort entscheidet selbst über Beweidungsfeinheiten, Wanderwegplanung, Umlegung Makeruper Lauf
Hessenstein	Stadt Lütjenburg, Dannauer Werkstätten	Gemeinsame Entwicklung des Gebietes
Langenbrücksdiek	WBV	Gemeinsame Entwicklung des Gebietes
Dannauer See	Gemeinde, Knik e.V.	StN-Flächen und Gemeindeflächen werden gemeinsam entwickelt
Nördliche Seeniederung Fehmarn	Gemeinden, Pächtergemeinschaft, NABU	Gemeinsame Konzeptumsetzung
Lundener Niederung	Gemeinden, WBV, Landesbank	gemeinsame Umsetzung der Naturschutzziele
Hohner See	Jagdverein Hohn, Gemeinde, WBV	Betreuung des Gebietes
Jardelunder Moor	LJV	Betreuung des NSG
Kappeln-Sandbek	Stadt Kappeln	Hilfestellung der StN bei Umsetzung von Naturschutzbemühungen der Stadt
Mittlere Stör	Kreis Steinburg, Deutsche Bahn	Gemeinsamer Ankauf (Ausgleich) und Entwicklung der Flächen

Harrislee (Stiftungsland Schäferhaus)	Gemeinden Harrislee, Handewitt und Flensburg, AG Ochsenweg, Bunde Wischen	Gemeinsame Umsetzung von Naturschutzkonzepten
Bültsee	Bunde Wischen	
Düne am Treßsee	Verein Obere Treene-landschaft, Gemeinden	StN hat Flächen an den Verein verpachtet zur Umsetzung der Naturschutzziele
Holnis	Naturschutzverein vor Ort, NABU	Gemeinsame Umsetzung von Naturschutzkonzepten
Geltinger Birk	WBV, Gemeinden, NABU	Gemeinsame Umsetzung von Naturschutzkonzepten
Sielbektal	Naturschutzverein Sielbektal, Gemeinde Ratekau	Verpachtung von StN-Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen
Glasmoor	Stadt Norderstedt	Gemeinsame Konzeptumsetzung (Vernässung)
Norderstedt	Stadt Norderstedt	Stadtökologie
Eiderstedt	DHSV	Gemeinsame Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen auf StN-Flächen
Curauer Moor	Stiftung Curauer Moor	Verpachtung der StN-Flächen an die Stiftung Curauer Moor zur Entwicklung der Flächen
Barker Heide	Kreis Segeberg	Gemeinsamer Ankauf und Förderung, gemeinsame Projektentwicklung
Höltigbaum	Gemeinden, Amt Siek, Kreis Stormarn, Stadt Hamburg	Länderübergreifendes gemeinsames Projekt: Flächenkauf durch Randgemeinden und Übertragung auf die StN
Holnis Harrislee Schmoel Hessenstein Brokenlander Au Trockenrasen Büchen Winderatter See Schafflunder Mühlenstrom Todenbüttler Au	Gemeinden	Vereinbarungen zur Nutzung und Anlage von Wanderpfaden auf StN-Flächen

Tabelle 10

In Vorbereitung befindliche Kooperationsvereinbarungen

Projekt	Kooperationspartner	Art der Kooperation
Lanker See, Kührener Teiche	WBV, Gemeinden	
Vollstedter See	Stadt Nortorf, Naturschutzverein	Übertragung von Ausgleichsflächen auf die StN (Ökokonto)
Stodthagener Wald, Kaltenhofer Moor	Gemeinden	Aufbau von Naturerlebnismöglichkeiten
Wellspanger Au, Oxbek	WBV, Gemeinden	Unterstützung der Maßnahmen, Flächeneigentum an StN, Maßnahmenumsetzung WBV
Godel-Niederung	Gemeinden, Naturschutzorganisation vor Ort	Gemeinsame Umsetzung von Konzepten
Schafflunder Mühlenstrom	WBV, Gemeinde	Gemeinsame Planung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen über TEN
Hüttener Berge	Gemeinden	Gemeinsame Planung von Naturschutzkonzepten
Ostermoor bei Seeth	Treene-Hauptverband	Verpachtung von StN-Flächen an den THV zur Betreuung
Meynau Tal	Gemeinde Handewitt	Übertragung von Ausgleichsflächen für Ökokonto
Großes Moor bei Diäten	Gemeinden, Kreis Rendsburg-Eckernförde	Einbeziehung von Ausgleichsflächen der Gemeinden (Ökokonto) in ein künftiges Stiftungsprojekt

4.4 Wie werden die Maßnahmen und Einzelprogramme zur Realisierung des Biotopverbundsystems für Flächen, die sich nicht in Trägerschaft des Landes befinden, koordiniert?

Antwort:

Die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen und flächenbezogenen Gewässerschutzmaßnahmen, sei es auf landeseigenen ökologisch wertvollen Flächen, sei es bei Projekten der Stiftung Naturschutz oder anderer Träger,

richtet sich programmatisch im Wesentlichen an der im Landschaftsprogramm räumlich verankerten Umsetzung des Vorrangflächen- und Biotopverbundsystems aus.

Über die Finanzsteuerung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten wird so gewährleistet, dass die planerischen Vorgaben des Landschaftsprogramms umgesetzt werden und so dass in § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG verankerte Ziel auf 15 % der Landesfläche einen Vorrang für den Naturschutz zu begründen, erreicht werden kann.

Die Koordinierung erfolgt somit über die Landschaftsplanung, die fachliche Betreuung erfolgt im Wesentlichen durch das Landesamt für Natur und Umwelt, die finanzielle Steuerung erfolgt im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

4.5 Welche Funktion haben in diesem Zusammenhang Landschaftsprogramm und Landschaftsplanung?

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 1 LNatSchG kommt der Landschaftsplanung die Aufgabe zu, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landes-, Regional- und Gemeindeebene zu ermitteln und darzustellen. Sie kann damit als das zentrale fachliche Koordinierungsinstrument für alle Konzepte und Maßnahmen des Naturschutzes bezeichnet werden. Beispielsweise zeigt sie auf, wie sich die europäisch bedeutsamen Natura 2000 Gebiete in das schleswig-holsteinische Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem einfügen, so dass ein sinnvolles Netz geschützter und zu entwickelnder Biotopflächen entsteht.

Die Landschaftsplanung als Teil der räumlichen Gesamtplanung ist in Schleswig-Holstein dreistufig gegliedert (siehe Tabelle 11):

Tabelle 11: Planungsebenen

Gesamtplanung	Verknüpfung Gesamtplanung mit Landschaftsplanung	Landschaftsplanung
Landesweite Planungsebene		
Landesraumordnungsplan	Ξ Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ζ Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen	Landschaftsprogramm
Regionale Planungsebene		
Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsplan zu entwickeln. Ξ Regionalplan	Ξ Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ζ Übernahme der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen	Landschaftsrahmenpläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramms anzupassen. Ξ Landschaftsrahmenplan
Kommunale Planungsebene		
Bauleitpläne haben sich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ξ Flächennutzungsplan Bebauungsplan	ζ Übernahme geeigneter Inhalte nach Abwägung mit anderen Raumansprüchen in die Bauleitplanung	Landschaftspläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans anzupassen. Ξ Landschaftsplan Grünordnungsplan

Durch die Verpflichtung zur Übernahme der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes in die räumliche Gesamtplanung ist sichergestellt, dass die raumbedeutsamen Flächen des Naturschutzes entsprechend berücksichtigt und soweit wie möglich gesichert werden.

Der Stand der Landschaftsplanung sieht wie folgt aus:

1. Landschaftsprogramm

Dieses Planungsinstrument ist rechtlich 1993 mit dem neuen LNatSchG eingeführt worden. Es gibt eine Übersicht über alle für Schleswig-Holstein bedeutsamen Fakten des Natur- und Ressourcenschutzes. Nach einem intensi-

ven Abstimmungsprozess mit den Kommunen und betroffenen Verbänden ist es 1999 bekanntgemacht worden. Inzwischen wird es bei vielen Planungsentscheidungen als unverzichtbare fachliche Grundlage herangezogen.

2. Landschaftsrahmenpläne

Diese Pläne werden vom Umweltministerium auf der Grundlage von Fachbeiträgen des Landesamtes für Natur und Umwelt aufgestellt. Hierdurch ist bereits sichergestellt, dass die dort vorhandenen Konzepte und Programme in die Landschaftsrahmenpläne entsprechend einfließen. Der Planungsstand sieht wie folgt aus:

Tabelle 12

Planungsraum	Region	Bearbeitungsstand
I	Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg	Bekanntmachung 1998
II	Kreis Ostholstein, Hansestadt Lübeck	Neufassung des Planes von 1981, wird 2002 in das Anhörungsverfahren gegeben
III	Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster	Bekanntmachung der Neufassung 2000
IV	Kreise Steinburg und Dithmarschen	Neufassung des Planes von 1984 in Vorbereitung
V	Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg	Entwurf 2001 im Anhörungsverfahren; Bekanntmachung in 2002

Im Ergebnis werden bis zum Ende dieser Legislaturperiode für alle fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein aktuelle Landschaftsrahmenpläne vorlie-

gen. Sie werden landesseits im Übrigen in enger zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit den jeweiligen Regionalplänen erarbeitet und in die kommunalen Anhörungen gegeben. Begleitet werden diese Verfahren mit einer Reihe von Informationsveranstaltungen und gemeindlichen Beratungsterminen durch das Umweltministerium.

3. Landschaftspläne

Landschaftspläne werden von den Kommunen in eigener Verantwortung aufgestellt.

Das Umweltministerium hat 1998 mit der Landschaftsplanverordnung die erforderlichen Vorgaben veröffentlicht. Hiernach haben die Kommunen sicherzustellen, dass die zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems geeigneten Flächen entsprechend gesichert werden.

Im Ergebnis haben derzeit etwa 80 Prozent der Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein Landschaftspläne vorliegen, in Bearbeitung beziehungsweise in Vorbereitung, wobei das Land hierzu bisher 6,82 Millionen € Fördermittel geleistet hat.

Landschaftspläne tragen trotz zum Teil kontroverser Diskussionen dazu bei, dass auf örtlicher Ebene ein Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge geweckt wird und Maßnahmen des Naturschutzes (zum Beispiel Ausgleich für Eingriffe) entsprechend den gesetzlichen Zielen entwickelt werden.

4.6 In welchem Umfang werden Naturschutzziele durch Flächenankäufe des Landes realisiert und welche Mittel stehen dafür zur Verfügung?

Antwort:

Der Grunderwerb ist ein wichtiges Instrument einer vorausschauenden Naturschutz- und Gewässerschutzpolitik. Für den Natur- und Gewässerschutz ist es häufig nötig, Maßnahmen durchzuführen, die mit der aktuellen zum Beispiel landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht in Einklang gebracht werden können. In diesem Falle ist es notwendig, sofern andere vertragliche Regelungen nicht greifen, die Flächen aufzukaufen, um die notwendigen

Maßnahmen des Naturschutzes oder des Gewässerschutzes durchführen zu können. So ist es beispielsweise beim Hochmoorschutz notwendig, die für die Verschlechterung der ökologischen Funktionen des Hochmoores verantwortlichen Entwässerungsgräben zu schließen. Diese liegen in der Regel in und unmittelbar an den schützenswerten Hochmooren. Das Schließen der Gräben kann nur dann durchgeführt werden, wenn die derzeit durch die Entwässerung begünstigten Anlieger wirtschaftlich nicht beeinträchtigt werden. Daher ist es in diesem Falle in der Regel notwendig, die Flächen zu erwerben, um wirtschaftliche Nachteile von Landwirten oder sonstigen Betroffenen zu vermeiden.

Das Land Schleswig-Holstein kauft außer im Bereich des Biotopwaldprogrammes selber keine Flächen zum Zwecke des Naturschutzes und des Gewässerschutzes. Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten fördert geeignete Naturschutz- und Gewässerschutzprojekte anderer Träger, in denen neben dem Grunderwerb auch entsprechende Naturschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Zuwendungsempfänger für diese Projekte sind die Stiftung Naturschutz, die Teilnehmergeinschaften im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren, Wasser- und Bodenverbände sowie Naturschutzvereine und -verbände, Gemeinden oder private Stiftungen. Das Land Schleswig-Holstein stellte im Haushalt 2001 für Grunderwerb und Maßnahmen hierfür Mittel in Höhe von ca. 7,89 Mio € zur Verfügung. Die Aufstellung der für die Maßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze in 2001 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 13

Übersicht zum Grunderwerb
Finanzierung aus Mitteln des Landeshaushalts

1302 MG 01	Haushaltsansatz 2001	Biologischer Flächenschutz und Artenschutz
Titel 887 43	1.744,0 T€	Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren kann zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch der erforderliche Grunderwerb der Teilnehmergemeinschaften gefördert werden
Titel 887 46	120,66 T€	Zuwendungen an den Zweckverband Schaalsee-Landschaft für investive Maßnahmen im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogrammes des Bundes und für sonstigen Flächenerwerb (Finanzierungsanteil des Landes)
Titel 893 41	1.252,0 T€	An Stiftungen und Sonstige für Grundstücksankäufe (Grunderwerb durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)
Titel 893 47	0,0 T €	Zuwendungen an den Naturschutzverein "Obere Treenelandschaft" für investive Maßnahmen im Rahmen des Programmes von gesamtstaatlicher und repräsentativer Bedeutung des Bundes (Finanzierungsanteil des Landes)
Titel 894 46	767,0 T€	An die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein aus dem Zweckertrag des Spiels 77. (Der Ertrag aus dem Spiel 77 dient vorrangig dem Grunderwerb, der Förderung des Grunderwerbs anderer geeigneter Träger sowie der Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung von Stiftungsflächen)

1302 MG 07	Haushaltsansatz 2001	Grundwasserschutz
Titel 894 51	2.812,0 T€	An die Stiftung Naturschutz für Grundstücksankäufe

1302 TG 64	Haushaltsansatz 2001	Maßnahmen zum flächenhaften Schutz d. oberirdischen Gewässer
Titel 893 64	51,0 T€	An die Stiftung Naturschutz für Grundstücksankäufe

1302 TG 71	Haushaltsansatz 2001	Maßnahmen zur Wiedervernässung von Niedermooren
Titel 893 71	634,0 T€	An die Stiftung Naturschutz für Grundstücksankäufe und sonstige Maßnahmen

4.7 Wie werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Ausbau der Schutzgebiets- und Biotopsysteme eingebunden?

Antwort:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zur Wiedergutmachung der mit einem Eingriffsvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durchgeführt werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes sind sie räumlich und funktional an ein Eingriffsvorhaben gekoppelt und deshalb weitgehend auch an den Eingriffsort gebunden. Maßgeblich für die Bestimmung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Art und Reichweite der durch ein Vorhaben ausgelösten Auswirkungen. Je nachdem, ob es sich um Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen handelt, die verwirklicht werden sollen, kann der Suchraum variieren. Generell gilt, dass Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in aller Regel nahe am Eingriffsort liegen, für Ersatzmaßnahmen auch größere Entfernungen infrage kommen. So hat das Bundesverwaltungsgericht als Ersatzmaßnahme für den Bau der Bundesautobahn A 20 in Mecklenburg-Vorpommern (Peenetalquerung) eine Fläche in einer Entfernung von etwa 17 km als mit dem Recht für vereinbar gehalten.

Kann der Verursacher oder die Verursacherin eines Eingriffs aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durchführen, ist eine entsprechende Ausgleichszahlung an die zuständige Naturschutzbehörde zu erbringen. Diese Mittel können zur Entwicklung der Schutzgebiets- und Biotopverbundsysteme, die in der Landschaftsplanung ausgewiesen sind, uneingeschränkt eingesetzt werden.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist eine eigenständige baurechtliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung erfolgt. Zum einen wird über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entschieden. Zum anderen sind in den bauleitplanerischen Begriff des Ausgleichs die Ersatzmaßnahmen nach

den Landesnaturschutzgesetzen einbezogen. Danach kann auf einen gleichartigen Ausgleich der Beeinträchtigungen an Ort und Stelle des Eingriffs zugunsten gleichwertiger Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle verzichtet und somit Ausgleichsverpflichtungen mehrerer Eingriffsvorhaben räumlich und sachlich zum Beispiel in einem Flächenpool zusammengefasst werden. In diesem Falle können die erforderlichen Maßnahmen direkt dem Ausbau des in einem Landschaftsplan ausgewiesenen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zugute kommen.

Unter Berücksichtigung der für die Anwendung der Eingriffsregelung im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie im Baugesetzbuch enthaltenen Maßgaben wirken die Naturschutzbehörden daraufhin, Verpflichtungen zu Ausgleich und Ersatz soweit wie möglich zur Entwicklung der Schutzgebiets- und Biotopverbundsysteme zu nutzen, beispielhaft genannte Maßnahmen:

- Gemeinsam mit Trägern überörtlich bedeutsamer Vorhaben und der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) sind zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Schwerpunkträume des Naturschutzes festgelegt worden, in denen frühzeitig eine Bodenbevorratung erfolgen soll.
- Einige Untere Naturschutzbehörden haben mit der LEG Bodenbevorratungsverträge abgeschlossen. Ausgleichspflichtige, die selbst über keine Flächen verfügen, können dieses Flächenangebot nutzen. Die Bodenbevorratung erfolgt in den ausgewiesenen Gebieten zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.
- Zur weiteren Optimierung von planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flurbereinigungsverfahren genutzt. Auf diese Weise können isoliert geplante Maßnahmen räumlich geordnet und zusammengefasst werden. Ein solches Verfahren läuft zurzeit im Raum südlich von Lübeck (A 20).
- Zwischen dem Vorhabenträger und der Naturschutzbehörde kann der Gesamtausgleichumfang vertraglich fixiert und die flächenbezogene Realisierung im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erfolgen. Eine solche

vertragliche Regelung ist zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Elbvertiefung für insgesamt 750 ha getroffen worden.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können auch Ausgangspunkte für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem selbst sein. Beispiele hierfür sind das Naturschutzgebiet „Fieler Moor“ und das Naturschutzgebiet „Hohenfelder See“, die infolge des Baus der A 23 als schutzwürdig entwickelt werden konnten. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem Landschaftsraum noch ein hohes zu entwickelndes Naturpotential vorkommt.

Im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems geeigneten Bereiche zu lenken. Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten gibt als oberste Naturschutzbehörde Stellungnahmen zu kommunalen Landschafts- und Grünordnungsplänen ab. Hierbei wird darauf geachtet, dass den Zielsetzungen der übergeordneten Landschaftsplanung soweit wie möglich gefolgt wird.

5. Landwirtschaftliche Nutzung, Agrarwende

- 5.1 Wie geht die Landesregierung mit konkurrierenden Ansprüchen von Landwirtschaft und Naturschutz um?

Antwort:

In Schleswig- Holstein werden 73,5 % der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Produktivität der Landwirtschaft hat in diesem Jahrhundert ganz erheblich zugenommen. In der Landwirtschaft wurden – wie auch in der sonstigen Wirtschaft – bis in die 70er Jahre hinein kaum Aspekte des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Dies hatte und hat bis heute erhebliche negative Konsequenzen für die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, ihre Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild. Wesentliche Probleme sind die stofflichen Belastungen des Naturhaushalts durch die Landwirtschaft und die Verringerung und Gefährdung naturnaher Landschaftselemente in der Agrarlandschaft.

Landwirtschaft und Naturschutz findet meistens in den gleichen Räumen statt. Aus diesem Grund ist es notwendig, gemeinsame Lösungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu erarbeiten und umzusetzen. Dafür ist eine partnerschaftliche Kooperation wichtig.

Die Anforderungen des Naturschutzes an die Landwirtschaft müssen als gesellschaftliches Anliegen verstanden und anerkannt werden. Ebenso müssen die sozio-ökonomischen Aspekte der Naturschutzleistungen durch die Landwirtschaft in regionalen Konzepten berücksichtigt werden. Die Abgrenzung zwischen bezahlten Leistungen und Leistungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist entsprechend der Definition der guten landwirtschaftlichen fachlichen Praxis vorzunehmen.

5.2 Wie sieht sie dieses Problem im Kontext der neuen Agrarpolitik („Agrarwende“)?

Antwort:

Eine zukunftsorientierte Agrarpolitik ist so zu gestalten, dass die landwirtschaftliche Produktion insgesamt umweltfreundlich und artgerecht wird. Sie hat daher neben der Erzeugung von Qualitätsprodukten und der Optimierung des Verbraucherschutzes den Schutz von Natur und Umwelt und die Entwicklung des ländlichen Raumes zum Ziel. Damit werden für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne einer multifunktionalen Landwirtschaft auch zukunftsfähige wirtschaftliche Perspektiven eröffnet.

5.3 Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft verbessern?

Antwort:

Eine über die gesetzlichen Standards hinausgehende natur- und umweltgerechte landwirtschaftliche Produktion erbringt für unsere Gesellschaft wesentliche Leistungen für den Erhalt unserer Natur. Diese sind gemäß dem Leitbild einer multifunktionalen Landwirtschaft im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen zu fördern.

Die Landesregierung unterstützt daher die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ hin zu einem umfassenden

Förderinstrument für eine umweltverträgliche Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Sie unterstützt auch die durch die Berliner Beschlüsse zur Agenda 2000 vom März 1999 eröffneten Möglichkeiten, im Rahmen der sogenannten Modulation Fördermittel aus den Direktzahlungen umzuwidmen für Agrarumweltmaßnahmen. Für Schleswig-Holstein würde dies eine deutliche Ausweitung der Förderangebote im Vertragsnaturschutz und bei der markt- und standortgerechten Landwirtschaft bedeuten.

Darüber hinaus sind auf europäischer Ebene die Rahmenbedingungen für eine natur- und umweltverträgliche Landwirtschaft im Sinne gleicher Marktchancen zu verbessern. Dazu gehört zum Beispiel die Einführung einer Grünlandprämie, um die finanzielle Benachteiligung von Grünland gegenüber Ackerland zu beseitigen.

Die Stärkung der extensiven Grünlandnutzung gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zum Erhalt der Natur im ländlichen Raum.

Daneben sollte auf europäischer Ebene die Erhaltung und die Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen finanziell so gefördert werden, dass die Landwirtschaft diese Möglichkeit auch nutzen kann. Gerade in Schleswig-Holstein mit seinen auf kleiner Fläche wechselnden Bodenverhältnissen und historischen Landschaftselementen könnten dadurch aus wirtschaftlicher Sicht ungünstige kleinflächige Bereiche aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Dies wäre eine Bereicherung der Landschaft und die Grundlage für eine hohe biologische Vielfalt.

- 5.4 Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Vertragsnaturschutz und in welchem Umfang sollen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ordnungsrechtliche Maßnahmen ersetzen?

Antwort:

Mit der Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik wird auch der Vertragsnaturschutz verstärkt. Die Entwicklung in der Schweiz und Österreich zeigt, dass der Vertragsnaturschutz im Sinne einer multifunktionalen Landwirtschaft für die Landwirtschaft eine Einkommensquelle mit Zukunft darstellt.

Im Vertragsnaturschutz werden Leistungen der Landwirtschaft gefördert, mit denen ein besonderer Beitrag für den Naturschutz, den Gewässer- und den

Grundwasserschutz erbracht wird. Solche Transferzahlungen finden im Vergleich zu produktbezogenen Preisausgleichszahlungen eine größere gesellschaftliche Akzeptanz. Hierzu müssen die Angebote im Vertragsnaturschutz auch um neue attraktivere Vertragsvarianten erweitert werden. Neben neuen Vertragsvarianten im Grünlandbereich sind besonders Vertragsvarianten zu entwickeln, die helfen, die historische Knicklandschaft in Schleswig-Holstein mit ihren sonstigen naturnahen Landschaftselementen zu erhalten und verschiedene Formen der Flächenstilllegung zu ermöglichen.

- 5.5 Welche Kooperationen zwischen Umwelt- und Agrarressorts bestehen im Bereich des Naturschutzes oder werden angestrebt (auf Landesebene und mit dem Bund) und in welchem Umfang werden Mittel aus dem Agrarbereich zur Realisierung von Naturschutzzwecken eingesetzt?

Antwort:

Die gemeinsame Agrar- und Umweltministerkonferenz des Bundes und der Länder hat sich am 13.06.2001 in diesem Sinne für die stärkere Förderung von Umweltleistungen der Landwirtschaft ausgesprochen. Die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe "Agrarstruktur und Küstenschutz" wurde in diesem Sinne auf Bundesebene vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten und vom federführenden Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus in enger Kooperation aktiv begleitet. Für die Agrarumweltprogramme werden derzeit in Schleswig-Holstein 4,16 Millionen € aufgewendet. Der Landesanteil beträgt 1,47 Millionen €. Der von der Europäischen Union zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen wird durch die vorgesehene Modulation künftig verstärkt werden.

- 5.6 Wie ist die Position der Landesregierung zu Überlegungen, die Vergabe von Agrarfördermitteln an Naturschutzstandards zu binden?

Antwort:

Die hier angesprochene Möglichkeit von „Cross Compliance“ wurde im Rahmen der Agenda 2000 für die Mitgliedsstaaten geschaffen. Dadurch ist es beispielsweise möglich, Auflagen zum Erhalt eines bestimmten Umfangs von naturnahen Landschaftselementen, die Verpflichtung zur Untersaat bei Mais oder die Einhaltung von Abständen zu Gewässern und Knicks mit der Auszahlung der Acker- und Tierprämien zu verbinden. Grundsätzlich begrüßt

die Landesregierung diesen Ansatz der Europäischen Union. Die Möglichkeit des “Cross Compliance” wurde in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jedoch bisher nicht umgesetzt.

6. Akzeptanz des Naturschutzes und Naturschutzbildung

6.1 Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, um die Akzeptanz für Naturschutz in der Öffentlichkeit zu fördern?

Antwort:

Um Akzeptanz für den Naturschutz zu fördern, ist es erforderlich, das vorhandene örtliche Engagement aufzunehmen und zu nutzen, um so eine Identifikation mit Naturschutzmaßnahmen “vor der Haustür” zu schaffen. Dies setzt voraus, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger in der Region Ansprechpartner im Naturschutz finden.

Dies erfordert eine dezentrale Verantwortung von Naturschutzmaßnahmen mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen auf der Grundlage einer landespolitischen Zielvorgabe (vgl. auch Antwort zu 4.1).

Dazu ist es notwendig, dass die Träger vor Ort nicht nur Naturschutzmaßnahmen durchführen, sondern diese auch der Öffentlichkeit vermitteln. Bei großen überregional bedeutsamen Projekten, wie zum Beispiel in der Eider-Treene-Sorge-Region, kann diese Aufgabe auch unmittelbar durch das Land wahrgenommen werden. Die Gründung von Integrierten Stationen, die seit zwei Jahren durch das Land vorangetrieben werden, ist hier die geeignete Maßnahme, um zu einer verstärkten Naturschutzakzeptanz in der Öffentlichkeit zu kommen. Die Stationen sollen in Großschutzgebieten, die neben dem herausragenden Naturschutzwert auch eine wichtige Funktion als Tourismus-, Naherholungs- und regionaler Wirtschaftsraum haben, konzentriert werden.

Um die Naturschutzprojekte auch angemessen örtlich betreuen zu können, müssen die Naturschutzstationen

- Entscheidungsbefugnisse in Naturschutzfragen haben,
- zentrale Ansprechpartner in der Region sein,

- ökologisch und, wenn möglich, auch ökonomische Betreuungskompetenz aufweisen sowie
- in der Lage sein, den Menschen die Schönheit von Natur zu vermitteln.

Daraus wird auch deutlich, dass die Naturschutzbildung eine der wichtigsten zukünftigen Aufgaben der Stationen sein soll.

Darüber hinaus müssen neben den ordnungsrechtlichen Instrumenten verstärkt angebotsorientierte, freiwillige Naturschutzinstrumente eingesetzt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen angehalten werden, ihr Engagement für den Naturschutz auch auf ihren Flächen umzusetzen. Wenn dies freiwillig geschieht, ist die Identifikation mit den Maßnahmen und in der Folge auch die Akzeptanz für die Maßnahmen sehr groß. Das Land unterstützt das Engagement mit den geeigneten Förderprogrammen (vgl. Antwort zu 3.4) und schafft so zusätzliche Anreize für privates oder verbandliches Naturschutzhandeln.

Die Kombination der verschiedenen Ansätze wird zu einer Akzeptanzzunahme führen. Beispiele hierfür sind die positive Erfahrung mit der Akzeptanz von Naturerlebnisräumen vor Ort und der kommunale Wettbewerb um den Standort für eine vorgesehene Integrierte Station an der Elbe.

6.2 Welche Maßnahmen führt die Landesregierung durch, um die Akzeptanz des Naturschutzes zu erhöhen?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zu 6.1 angesprochen, ist es notwendig, die Naturschutzbildung als ein zentrales Element der Akzeptanzgewinnung für Naturschutzmaßnahmen in der Öffentlichkeit zu stärken.

In der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU "Umweltbildung in Schleswig-Holstein" (Drs. 15/472 vom 10.10.2000) hat die Landesregierung den Stellenwert der Umwelt- und Naturschutzbildung umfassend dargelegt.

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten will dazu eine "Konzertierte Aktion für Naturschutzbildung" durchführen. Die Naturschutzbildung wird dabei

in das Konzept "Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schleswig-Holstein", das derzeit im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten vorbereitet wird.

Die "Konzertierte Aktion für mehr Naturschutzbildung" soll aus einem ganzen Bündel verschiedener Maßnahmen bestehen:

- Es sollen verstärkt Integrierte Stationen aufgebaut werden. Ziel sind zunächst fünf Stationen, verteilt in ganz Schleswig-Holstein. Derzeit gibt es zwei Stationen (Holmer Siel im Beltingharder Koog, Nordfriesland, sowie Bergenhusen in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland, Dithmarschen).
- Die Naturerlebnisräume und die Naturparke als naturpädagogische Einrichtungen sollen gefördert und ausgebaut werden.
- Als aktive Besucherlenkungsmaßnahmen sollen die Besucher-Informationssysteme, insbesondere im Nationalpark, in Naturschutzgebieten und Großschutzgebieten (insbesondere NATURA 2000-Gebiete und das Stiftungsland) ausgebaut werden.
- Der Nationalpark-Service mit den Nationalparkzentren und dem Multimar als zentrales Nationalpark-Haus soll als zentrale Nationalpark-Vermittlungseinrichtung vor Ort dauerhaft gefestigt und weiter ausgebaut werden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung Naturschutz soll weiter gestärkt werden durch unmittelbare Pressearbeit, durch die Weiterentwicklung des Internet-Auftrittes sowie durch weitere regionale Kooperation mit örtlichen Trägern (vgl. auch Antwort 4.3).
- Naturschutzbildungseinrichtungen Dritter wie z. B. das geplante Fledermauszentrum in Bad Segeberg oder das NABU-Wasservogelreservat in Wallnau sollen verstärkt gefördert werden, um neben der naturschutzspezifischen Bedeutung auch die tourismuspolitisch positiven Effekte stärker nutzen zu können.

Der Schwerpunkt der Förderung soll dabei die Schaffung von leistungsfähigen und hinsichtlich der Folgefinanzierung ökonomisch tragfähigen Einrichtungen

für die Naturschutzbildung sein. Das bedeutet, dass es bei der Förderung entsprechender Einrichtungen nicht um den quantitativen Ausbau von Naturschutzbildungseinrichtungen, sondern insbesondere um den qualitativen Ausbau dieser Naturschutzbildungseinrichtungen gehen muss. Es soll ein Netz dieser Einrichtungen in Schleswig-Holstein errichtet werden, womit gleichzeitig die Attraktivität des "Natururlaubs-Landes Schleswig-Holstein" gesteigert werden soll. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Multimar Wattforum in Tönning mit seinen derzeit jährlich etwa 200.000 Besuchern. Hier werden für die Region erhebliche wirtschaftliche Potenziale erschlossen.

Darüber hinaus müssen zur Akzeptanzsteigerung die angebotsorientierten, auf Freiwilligkeit ausgerichteten Instrumente eingesetzt werden:

- Abschluss freiwilliger Vereinbarungen dort, wo inhaltlich möglich und die Bereitschaft dazu besteht,
- Abschluss langfristiger Naturschutz-Pachtverträge,
- Noch stärkere Einbindung der Landwirtschaft in Naturschutzprogramme über den Vertragsnaturschutz.

6.3 Welche Bedeutung misst sie in diesem Zusammenhang der Naturschutzbildung bei?

Antwort:

Die Landesregierung hält die Naturschutzbildung für ein zentrales Element, um Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen zu erreichen.

Das Wissen um die ökologischen und sozialen Zusammenhänge ist notwendig, um von Naturschutzmaßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu machen, warum sie eventuell für den Naturschutz auf individuelle Rechte, wie zum Beispiel Betretungsrechte oder wirtschaftliche Verwertungsrechte verzichten müssen oder sie zumindest eingeschränkt werden.

Die Naturschutzvermittlung spielte in der Vergangenheit sowohl im verbandlichen als auch im staatlichen Naturschutz eine nur untergeordnete Rolle.

Dieses Defizit soll mittelfristig behoben werden. In den letzten Jahren hat das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten verstärkt die Naturschutzbildung gefördert. Wichtige Maßnahmen waren:

- Die Gründung des NationalparkService als eine gemeinnützige GmbH mit allen wichtigen gesellschaftlichen Repräsentanten der Region, die einen Naturschutzbezug haben,
- die Förderung des Baus des Multimar Wattforums in Tönning einschließlich der jetzt begonnenen Erweiterung um das Walhaus,
- die verstärkte Anerkennung und Ausweisung von Naturerlebnisräumen und deren finanzielle Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten,
- die Gründung von Integrierten Stationen durch das Land,
- den verstärkten Ausbau des Besucherinformationssystems im Nationalpark und in den Großschutzgebieten.

Darüber hinaus sind zahlreiche lokale und regionale Naturschutzbildungsmaßnahmen und -einrichtungen über projektbezogene Förderung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten beziehungsweise aus den Zweckerträgen der BINGO-Lotterie finanziert worden.

Allein aus der BINGO-Lotterie sind in den Jahren von 1999 bis zum Oktober 2001 856.870 € in die Umwelt- und Naturschutzbildung geflossen.

Im Bereich der Naturschutzbildung kommt es auch ganz wesentlich darauf an, die haupt- und ehrenamtlich im Naturschutz und der Naturschutzbildung Tätigen fort- und weiterzubilden und ihnen ein Forum für den fachlichen Austausch zu bieten. Diese Aufgabe erfüllt die Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Umweltakademie) mit folgendem Angebot:

- naturschutzfachliche Fort- und Weiterbildungen,
- Weiterbildung in Didaktik und Methoden von Naturschutzbildung,
- Vermittlung von kommunikativen Kompetenzen,

- Organisation des fachlichen Austausches über Arbeitskreise und Gesprächsforen,
- Information der Akteure über Publikationen, Internet und den Akademie aktuell Infobrief Umwelt und Bildung.

6.4 Mit welchen Partnern kooperiert das Land in der Naturschutzbildung, welche Kooperationen werden angestrebt?

Antwort:

Die Umweltakademie offeriert ihr Angebot in Kooperation mit den Naturschutzvereinen und -verbänden in Schleswig-Holstein, den naturschutzfachlichen Behörden, den Hochschulinstiuten und den Bildungseinrichtungen im Naturschutz (siehe hierzu Anlage 3 und 4 der Drucksache 15/472, S. 58ff). Neue Kooperationen werden je nach Themenstellung und Kompetenz der Partnerinnen und Partner gesucht und eingegangen.

6.5 Welche Mittel stehen für Zwecke der Naturschutzbildung zur Verfügung?

Antwort:

Bei der Beantwortung dieser Frage werden unter dem Begriff der Naturschutzbildung alle Formen der Naturschutzvermittlung verstanden, die sich an eine interessierte Öffentlichkeit richten.

Einen eigenen Haushaltstitel für die Naturschutzbildung gibt es im Einzelplan 13 nicht.

Folgende Bausteine werden unter dem Begriff der Naturschutzvermittlung zusammengefasst:

- Naturschutzvermittlung in integrierten Stationen,

- Schaffung und Ausbau der Naturerlebnisräume und teilweise der Nationalparke als naturschutzpädagogische Einrichtungen,
- Aufbau eines Besucherinformationssystems insbesondere im Nationalpark, in ausgewählten Naturschutzgebieten und weiteren Großschutzgebieten (NATURA 2000-Gebiete) sowie auf Flächen der Stiftung Naturschutz,
- NationalparkService als zentrale Nationalpark-Naturschutzbildungseinrichtung vor Ort mit den Nationalparkzentren und dem Multimar Wattforum als zentrales Nationalparkhaus,
- Naturschutzbildungsarbeit des Nationalparkamtes,
- Naturschutzbildungsarbeit in der Akademie für Natur und Umwelt,
- Naturschutzbildungsarbeit der Stiftung Naturschutz durch unmittelbare Pressearbeit, Führungen, Internetauftritt sowie Naturschutzvermittlung vor Ort über die regionalen Kooperationsvereinbarungen,
- Förderung von Naturschutzbildungseinrichtungen anderer Träger wie kommunalen Gebietskörperschaften (z. B. Förderung des geplanten Fledermaus-Zentrums in Bad Segeberg mit 219.030 € im Jahr 2001), Naturschutzvereinen und -verbänden (Förderung des Wasservogelreservates Wallnau des NABU-Bundesverbandes in Höhe von 199.273 € in den Jahren 2001 und 2002),
- Förderung von Naturschutzbildungsarbeit insbesondere von Vereinen und Verbänden über die BINGO-Lotterie (vgl. Antwort 6.3),
- Naturschutzbildung in den Jugendwaldheimen sowie dem ErlebnisWald Trappenkamp.

Tabelle 14: Haushaltsmittel für die Naturschutzvermittlung in 2000

Kapitel - MG / TG	Beschreibung	Summe in T€
1308	Förderung des NationalparkService	1.713,0
	Naturschutzbildungsarbeit des Nationalparkamtes	83,9
<hr/>		
1302 – 01 und 13	Förderung von Naturerlebnisräumen, Naturparken sowie der Aufbau des Besucherinformationssystems (ohne Stiftung Naturschutz)	440,0
	Stiftung Naturschutz (ohne Personal)	51,0
<hr/>		
1303 – TG 69 Titel 533 69 und 547 69	Aufbau und Ausbau integrierter Naturschutzstationen sowie Werkverträge (ohne Personal)	189,0
Naturschutzvermittlung insgesamt		2.476,9

Die materiellen und personellen Ressourcen der Umweltakademie sowie der Jugendwaldheime und des Erlebniswaldes Trappenkamp sind der Naturschutzbildung nicht quantifizierbar zuzuordnen. Naturschutz und Naturschutzbildung ist jedoch ein inhaltlicher Schwerpunkt dieser Einrichtungen. Grob geschätzt sind etwa 20 % der Themen des Fortbildungsangebotes der Umweltakademie Naturschutzthemen.

Nicht berücksichtigt sind hier für einzelne Projekte Finanzquellen anderer Ressorts wie zum Beispiel das Regionalprogramm.

7. Finanzierung

- 7.1 Durch welche Maßnahmen will die Landesregierung die erforderlichen Mittel für den Naturschutz erbringen?

Antwort:

Die neuen Akzente der schleswig-holsteinischen Naturschutzpolitik müssen mit dem derzeitigen Personalbestand umgesetzt werden.

Es werden mehr Haushaltsmittel für die Maßnahmen aufgebracht werden müssen, die auf die Akzeptanzgewinnung und die Naturschutzbildung sowie auf die Stärkung der naturschutzbezogenen Umweltprogramme mit der Landwirtschaft ausgerichtet sind.

Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sollen durch folgende Maßnahmen erbracht werden:

- Es müssen im naturschutzbezogenen Haushalt des Landes veränderte Schwerpunkte gesetzt werden, das bedeutet im Umkehrschluss, dass es eine Mittelumschichtung zugunsten der drei genannten Schwerpunktbereiche geben wird,
- die wasserbezogenen Abgaben müssen für investive Natur- und Gewässerschutzmaßnahmen und teilweise für Naturschutzbildungsmaßnahmen genutzt werden,
- Agrarumweltmaßnahmen müssen stärker an den Mitteln "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" teilhaben,
- die umweltschutzbezogenen Programme in dem von der EU-kofinanzierten Programm des Landes Schleswig-Holstein "Zukunft auf dem Lande" (ZAL) müssen erhalten und gegebenenfalls weiter ausgebaut werden,
- es müssen verstärkt EU- und sonstige projektbezogene Drittmittel eingeworben werden,
- die Kooperation mit dem Ministerium für ländliche Räume (MLR) muss im Zusammenhang mit den Projekten, die sich aus den Ländlichen Struktur-

und Entwicklungsanalysen (LSE) ergeben, verstärkt werden, da hier beispielhaft der so genannte "Bottom up-Ansatz" umgesetzt wird.

7.2 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, EU-Mittel und sonstige Drittmittel für den Naturschutz einzuwerben?

Antwort:

Die Landesregierung sieht gute Möglichkeiten, in den nächsten Jahren verstärkt Drittmittel für Naturschutzmaßnahmen einzuwerben.

Für Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms "Zukunft auf dem Lande" (ZAL) mit Strukturhilfemitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) stehen gemäß Finanzierungsplan für die Förderperiode 2000 bis 2006 insgesamt rund 13,65 Millionen € zur Verfügung. Im Rahmen des Vorgängerprogramms sind aus dem EAGFL für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen in Ziel-5-b-Gebieten rund 3,3 Millionen € bereitgestellt worden. Das entspricht einer Steigerung der jetzigen Förderperiode (2000-2006) gegenüber der abgelaufenen Förderperiode (1994-1999) um etwa das Vierfache.

Weitere im Bereich der Naturschutzvermittlung insbesondere mit Mitteln der Europäischen Union kofinanzierte Maßnahmen sind

- aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Bau des Multimar Wattforums in Tönning mit 2,03 Millionen € für das Hauptgebäude (Ziel 5b) und mit 0,9 Millionen € für das Walhaus (Ziel 2-Programm)
- und aus der Gemeinschaftsinitiative LEADER II
 - das NaTourCentrum Lunden mit 290,4 Tausend €,
 - das Zentrum für Ostseeschutz, Forschung und Naturerleben Schleimünde-Maasholm mit 276,1 Tausend €,
 - der Naturerlebensraum Kolonisten-Hof mit 355,9 Tausend € sowie
 - das Pilotprojekt "Knickpflege Hüttener Berge" mit 160,7 Tausend €.

Hinzu kommen jeweils Kofinanzierungsmittel des Landes.

Die Stiftung Naturschutz hat im Jahr 2001 als Kooperationspartner der Saarland-Stiftung für das Projekt "Regeneration und Erhaltung von Trockenrasen in Deutschland" aus dem LIFE-Natur-Programm der Europäischen Union 1,11 Millionen € für die Jahre 2001 - 2004 bewilligt bekommen. Die Förderquote der Europäischen Union beträgt 50 % der Gesamtkosten.

Das vom Nationalparkamt betreute LIFE-Projekt "Schutz von Vögeln im Wattenmeer durch Besucherlenkung" ist am 31.10.2001 erfolgreich beendet worden. Hier hat die Europäische Union 197.400 €, das entspricht 30 % der Gesamtinvestition, als Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die Restfinanzierung trägt das Land Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus wurden in 1999 für das Projekt "Obere Treenelandschaft" im Kreis Schleswig-Flensburg dem Naturschutzverein Obere Treenelandschaft - als Träger der Maßnahme eine Zuwendung aus Mitteln des Bundes in Höhe von 7,67 Millionen €, das entspricht 75 % der Gesamtinvestitionen, verteilt auf die nächsten 10 Jahre, im Rahmen des "Programms zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" bewilligt beziehungsweise in Aussicht gestellt. Die Restfinanzierung teilen sich das Land mit 15 % und der Naturschutzverein in Kooperation mit der Schrobach-Stiftung in Höhe von 10 % der Gesamtkosten.

Verhandlungen über eine Fortführung des im Rahmen des gleichen Bundesprogrammes geförderten Projektes "Schaalsee-Landschaft", deren Träger der Zweckverband Schaalsee-Landschaft ist, zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Schleswig-Holstein sowie dem Bund laufen derzeit.

Die schleswig-holsteinische Stiftung Naturschutz ist gemeinsam mit der Stiftung Naturschutz Hamburg und Stiftung zum Schutz gefährdeter Pflanzen sowie dem Kreis Stormarn Träger eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens, dass der Bund mit 90 % der Gesamtkosten im Naturschutzgebiet Höltigbaum fördert. Das Projekt befasst sich wissenschaftlich mit Chancen und Grenzen der halboffenen Weidelandschaft als Naturschutzpflegeinstrument unter ökologischen und ökonomischen Aspekten.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass die Landesregierung in den letzten Jahren verstärkt die Programme vom Bund und der Europäischen Union genutzt hat, um Drittmittel für Naturschutzmaßnahmen einzuwerben. Dabei sind Drittmittel aus allen für den Naturschutz wichtigen Förderprogrammen beziehungsweise Strukturhilfefonds von verschiedenen Trägern akquiriert worden.

Darüber hinaus hat das Land intensiv Projektträgerschaft auch finanziell unterstützt, um Fördermittel der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) zu erhalten. Die DBU hat sich unter anderem an der Finanzierung des Multimar Wattforums in Höhe von 2,83 Millionen €, davon 2,51 Millionen € für das Hauptgebäude (49,48 % der Förderquote) und mit 343.000 € für das Walhaus (13,56 % der Förderquote) beteiligt.

Zukünftig müssen folgende Förderprogramme weiterhin verstärkt in Anspruch genommen werden:

- auf europäischer Ebene
 - Naturschutzförderprogramm der Europäischen Union LIFE-Natur
 - Gemeinschaftsinitiative INTERREG
 - Gemeinschaftsinitiative LEADER+

- auf Bundesebene:
 - das Programm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie
 - Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.

Ferner sind mittelfristig weitere Naturschutzmaßnahmen oder -programme mit Bezug zur Landwirtschaft, wie in Schleswig-Holstein derzeit beispielsweise der

Vertragsnaturschutz oder die Grünlanderhaltungsprämie für die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz Richtlinie, verstärkt aus den Mitteln des EAGFL-Garantie-Fonds der Europäischen Union zu finanzieren, da diese Maßnahmen unter anderem einen unmittelbaren Bezug zur Umsetzung der Europäischen Naturschutz-Richtlinien haben.

Entsprechendes gilt auf der Bundesebene an einer verstärkten Partizipation von Naturschutzmaßnahmen mit Landwirtschaftsbezug an der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Die Landesregierung hat sich im Zuge der Ergebnisse um die Diskussion für eine zukunftsfähige Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik für entsprechende Maßnahmen, insbesondere auch bei der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe, ausgesprochen.

Die Kofinanzierungsmittel des Landes werden, insbesondere für die investiven Naturschutzmaßnahmen, abgabenfinanziert.

7.3 Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, durch die Realisierung von Naturschutzmaßnahmen Mittel zu erwirtschaften?

Die Landesregierung sieht derzeit keine Möglichkeiten, durch Naturschutzmaßnahmen unmittelbar finanzielle Mittel zu erwirtschaften.

Einzig die Vermittlung von Naturschutzbildung, wie beispielsweise im Multimar Wattforum beziehungsweise beim Nationalparkservice oder im NABU Wasservogelreservat in Wallnau ist geeignet, Einnahmen aus dem Naturschutz zu erzielen.

Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Einnahmen in der Regel nicht kostendeckend sind.

So decken die durch die Einnahmen im Multimar Wattforum erzielten Erträge etwa 65 bis 70 % der Gesamtkosten dieser Einrichtung, einschließlich der

jährlich notwendigen Investition in die Zentrumsausstellung. Dieses ist für eine Einrichtung mit entsprechendem umweltpädagogischen Auftrag auch im Bundesvergleich bereits ein überdurchschnittliches Ergebnis.